n. U.
04 mc

Teuscher, J.,

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

kirchlichen Gesetze

in dem

Großherzogthume Sachsen-Weimar

diesseitigen

Oberconsistorial-Bereichs

ausgearbeitet

von

M. Friedrich Teuscher,

Adjunct der Schulaufsicht und Diakonus
zu Buttstädt.

Neustadt a. d. O. 1826.
bei Johann Karl Gottfried Wagner.

Inventarium der Kirche zu Allstedt.

Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Schwierigkeit der vorliegenden Arbeit wird Niemand verkennen, der die zerstreut liegenden Quellen, aus welchen das Ganze geschöpft werden mußte, überblickt und bedenkt, wie in dem Laufe der Zeiten von der Kirchenordnung 1664 an bis auf den gegenwärtigen Tag auch in dem geistlichen Regimente verordnet, widerrufen, geändert und verbessert worden ist. Wenn es daher dem Fleiße und der Liebe, womit ich ge-

arbeitet zu haben mir bewußt bin, nicht gelungen ist, jeden Fehler zu vermeiden und alle Ansprüche zu befriedigen: so möge die Billigkeit meine Sache führen!

D. B.

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

I. Von der Anstellung der Pfarrer, §. 1—7.

II. Von ihrem Abgange vom Amte, 8—11.

Zweiter Abschnitt.

Der Pfarrer als Liturg und Seelsorger.

I. Gemeinschaftl. Gottesverehrung, §. 12—22.

II. Besondere Amtshandlungen, §. 23—47.

A. Taufe.

B. Confirmation.

C. Abendmahl.

D. Trauung.

E. Begräbniß.

F. Uebertritt von einer Kirche zur andern.

G. Feierliche Einweihungen.

Dritter Abschnitt.

Außerkirchliche Verrichtungen des Pfarrers.

I. Aufsicht über das Kirchenvermögen, §. 48—51.

II. Aufsicht über die Schulen, §. 52—55.
III. Aufsicht über wohlthätige Anstalten, Theilnahme an Verunglückten u. s. w. §. 56—59.
IV. Führung der Kirchenbücher und Familien-Register, §§. 60 u. 61.
V. Theilnahme an der Aufstellung und Berichtigung der Ortslisten über die Militärpflichtigen, §. 62.
VI. Einsendung colligirter Gelder, §. 63.
VII. Amtliche Berichterstattungen, §. 64.

Vierter Abschnitt.
Von der Disciplin der Geistlichen und ihren bürgerlichen Rechtsverhältnissen, §. 65—68.

Fünfter Abschnitt.
Von der Besoldung d. Geistlichen, §. 69—75.

Beilagen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

I. Von der Anstellung der Geistlichen.

§. 1.

Die Bedingung, um auf ein geistliches Amt Anwartschaft zu erlangen, ist, nach gehörig vollbrachter Studienzeit (Mandat 1742. 17. März) das Examen. Kirchen-Ordn. II. 2. §. 3.

Jeder der Theologie Beflissene hat sich spätestens ein Jahr nach seinem Abgange von der Akademie zum Examen pro candidatura zu melden.

Mehr als sechs werden nicht zugelassen; sie folgen, wie sie sich gemeldet haben.

Es giebt drei Censuren: eximie, bene, sufficienter; wer keine davon erhält, kann sich dennoch wieder melden.

Wenn ein Candidat zum Predigtamte befördert wird, hat er eine zweite Prüfung pro ministerio beim General-Superintendenten zu bestehen.

Publ. Obl. 1820. 5. März.

Das Examen der Candidaten soll jedes Mal in der Woche nach Quasimodogeniti und in der ersten Woche nach Michaelis gehalten werden. Die Meldungen zur Osterprüfung müssen spätestens Weihnachten, die zur Michaelisprüfung spätestens Johannis vorher eingereicht werden.

Publ. Obl. 1821. 31. Jan.

§. 2.

Das Gesuch um Beförderung ist erlaubt; aber beschränkt:

Obwohl nicht verboten, der Kirche seine Dienste anzubieten, so soll doch Keiner ihm selbsten blosser Dinge einen Ort erwählen oder ernennen und nach demselben ungebührender Weise laufen.

So ferner Einer Armuths halber sich an seinem Orte in die Länge und beharrlich nicht wüßte zu erhalten, soll er in einer Supplication seinen Superintendenten solche seine Noth und Armuth anbringen lassen, — damit die Kirchendiener nicht Hunger und Mangel leiden dürfen.

K. O. II. 1. §. 6.

Vorzüglich würdig dazu wird

so einer wegen seiner Geschicklichkeit und anderer fürnehmen, von Gott verliehenen

Gaben zu fürnehmeren und höheren Beruf zu gebrauchen.

Ebendas.

doch ist eine abermalige Prüfung geordnet.

Ebdas. II. 2. §. 2.

Mit jedem Pfarrer, der zu einer besseren Versorgung aufsteigt, hält der General-Superintendent vorher ein colloquium pro ascensione. Von dem Befunde dieser Unterredung sind die weitern Schritte wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle abhängig.

Die Erlangung einer Superintendentur ist an eine Predigt in der Stadtkirche zu Weimar, und an eine wissenschaftliche Unterredung mit dem General-Superintendenten geknüpft.

Die Candidatenprüfungen und die Colloquien der Superintendenten sind öffentlich; die Prüfungen pro ministerio und pro asscensione geschehen bei verschlossenen Thüren.

Publ. Obl. 1820. 5. Decbr.

§. 3.

Ist auf den Vorschlag des Oberconsistoriums (Rescr. a. d. ObC. 1801. 2. Aug.) die Landesfürstl. Wahl und Bestätigung erfolgt, so

geschieht weiter bei Candidaten die Ordination mit dem Genusse des heil. Abendmahls verbunden:

damit er dadurch öffentlich und ungescheut zu erkennen gebe, daß er unserer christlichen Religion ohne Falsch und Heuchelei zugethan und verwandt sei;

K. O. II. 3. §. 1.

die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher und Unterschrift der Concordienformel

Ebendas. II. 2. §. 13.

die Verpflichtung auf die Constitutions-Urkunde des Großherzogthums v. J.

Grundgesetz über d. landständ. Verfäss. des Großherzogth. S. W. E., 1816. 5. Mai §. 124.

endlich die Probepredigt und Vorstellung (Investitur), oder Einweisung in das Amt durch den Superintendenten.

K. O. II. 4.

§. 4.

Der Pfarrvergleich zwischen dem neuen Pfarrer und seinem Antecessor oder dessen Erben

soll von dem Ephorus und dem weltlichen Beamteten nach gewissen veststehenden Grundsätzen bei der Investitur abgeschlossen

Circ. ObC. 1775. 28. Jun. Vorläuf. Superint. Instr. 1822. 10. Jun. §. 6.

und binnen Monatsfrist nach geschehener Investitur bei 5 Thlr. Strafe an das Ober-Consf. eingesendet werden.

Deßgl. 1790. 2. Febr.

Die Einreichung der Forderungen und Offerten

soll von den abziehenden Pastoren oder den Wittben vier Wochen vor der Investitur bei den Kirchencommissionen geschehen.

Deßgl. 1775. 28. Jun.

Die vornehmsten Grundsätze, nach welchen der Vergleich abzuschließen ist, sind folgende:

Von den Einkünften, so quartaliter einzuheben sind, erheben die Pfarrwittben und Kinder die beiden ersten Quartale nach dem Tode ihres Mannes und Vaters, die andern beiden entweder die Kirche oder der Successor nach Gelegenheit; alle übrigen Intraden der Pfarrbesoldung aber, was a die mortis bis wieder dahin an Früchten, Holz, Geld- und Erbzinsen, auch Lehnwaaren, Nichts ausgeschlossen, fällig wird, kommen jenen zur Hälfte zu; die andere Hälfte fällt entweder der Kirche oder dem

neuen Pfarrer von der Zeit anheim, wo er sein Amt wirklich angetreten hat.

Die Kosten, welche die Einbringung des Salarii nothwendig macht,

müssen von den Percipienten pro rata getragen werden

Hätten die Nachgelassenen oder der abgehende Pfarrer das Sommer- oder Winterfeld bestellt:

so soll ihnen unabbrüchig ihrer Hälfte von den erwachsenen Früchten das halbe Arthlohn und der halbe Saamen, was er in der Bestellzeit gegolten, von der anderen Hälfte der Früchte ersetzt werden; und solche Beschaffenheit soll es auch mit dem neuen Pfarrer haben, wenn derselbe eine Ackerbestellung über sich nehmen würde.

K. O. II. 19. §. 10.

§. 5.

Bei dem Antritte seines Amtes soll jedem Pfarrer zugestellt werden ein richtiges Inventarium

derer zu seiner Pfarre gehörigen Güter und alles anderen Einkommens und darinnen mit Fleiß verzeichnet seyn, in was Zustande und Beschaffenheit er bei seinem Einzuge berührte

Güter und Einkünfte gefunden, sonderlich aber wo und neben wem die Feldgüter gelegen, ingleichen was an Decimation und Erbzinsen zu der Pfarre gehörig, wer solche Güter besitze, in was Qualität dieselben und wo sie gelegen.

In diesem Register sollen auch die Mobilia, so dem Pfarrer, bei seinem Antritte, von seinem Vorfahren oder dessen Erben, zu Ersetzung des Pfarr-Inventarii an Korn oder anderem Getreide, zu Felde, oder im Hause, auch an Stroh, Heu, Vieh und anderen tradiret und übergeben worden, eingeschrieben stehen, und soll ein jeder Pfarrer unter seiner Hand seinem Superintendenten dergleichen Verzeichniß einantworten.

Ebdas. II. 15. §. 1.

§. 6.

Der Aufwand wegen der Speisung bei der Investitur

fällt der Mutterkirche zur Last, wozu jedoch die Filiale nach Proportion den dritten Theil beizutragen haben;

Circ. DbC. 1786. 30. Mai.

doch soll statt der Speisung in natura hinkünftig für jeden Fall 8 Mfl. gegeben wer-

den, worein sich die concurrirenden Personen zu theilen und selbst zu beköstigen haben.

Deßgl. 1789. 18. Aug.

In Fällen, wo bei einer Kirche mehrere Filiale, mehrere Gerichte, Kirchen-Commissionen, Stadträthe u. s. w. concurriren,

wird der Ermäßigung des ObC. überlassen, das vestgesetzte Quantum von 8 Mfl. mit 8 Gr. für jede dabei wegen der Filialkirchen zugezogen werdende Person an Schuldiener, Schuldheißen, Gemeindevorsteher und Altarleute zu erhöhen.

Rescr. an d. ObC. 1793. 4. Oct.

§. 7.

Den Anzug des neuen Pfarrers betreffend,

so sollen bei bemittelten Kirchenärariis die Transportkosten allezeit mit Geld vergütet, bei ärmeren hingegen den Gemeinden die Fuhren in natura zu prästiren nachgelassen und zu solchem Ende die Einführungstermine auf solche Zeiten, wo der Landmann nichts Nothwendiges zu thun hat, mithin außer denen Bestell- Heu- und Getreide-Aerntezeiten angesetzt werden.

Zum Transport der Candidaten

die zum ersten Male eine Pfarre erhalten, soll ein Fuhrwerk mit zwei Pferden, zu dem der Pfarrer, welche versetzt werden, für seine Person und Familie, ein vierspänniges Fuhrwerk und mehr nicht von der Gemeine in der, jedes Orts hergebrachten Maße, abgegeben werden.

Rescr. an d. ObC. 1789. 10. Jul.

II. Von ihrem Abgange vom Amte.

§. 8.

Er erfolgt entweder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Entlassung, oder endlich durch den Tod.

Ueber die Erheblichkeit der Gründe, welche zu einer freiwilligen Niederlegung eines geistlichen Amtes bewegen, hat die oberste geistliche Behörde zu entscheiden; der Resignirende begiebt sich eben dadurch seines privilegirten Gerichtsstandes und jedes Anspruches auf Pension.

Die Entlassung geschieht entweder durch Suspension das auf eine, von der landesbischöflichen Behörde willkürlich bestimmte Zeit gegebene Verbot, irgend eine kirchliche Handlung auszuüben; oder durch Remotion, die förmliche Entsetzung von Amt und Würde, womit, bei

peinlichen Verbrechen noch die Degradation, der Widerruf der Ordination, verbunden zu seyn pflegt; endlich durch Substitution.

Im Falle die Krankheit eines Kirchendieners, Pfarrers oder Diakoni sich in die Harre verweilen und dergestalt anlassen würde, daß zur Reconvalescenz wenig Hoffnung vorhanden, oder da auch ein Kirchendiener mit einem so hohen Alter befallen und dermaßen abkräftig wäre, daß er wegen Leibesschwachheit und Unvermögens sein Amt ferner, nicht verrichten könnte: so soll der Superintendent, damit die benachbarten Pfarrer nicht zu viel beschwert oder das Kirchenamt versäumt werde, neben dem Patrono auf eine tüchtige und qualificirte Person, die man zum Substituto mit Nutz der Eingepfarrten gebrauchen könnte, mit allem Fleisse bedacht seyn.

K. O. II. 19. §. 6.

Auch soll dahin gesehen werden, daß dem emerito keine Person aufgezwungen werde, wider die er erhebliche Bedenken einzuwenden.

Und damit die verlebten und wohlverdienten Pastores in ihrem Alter und Leibes-

Unvermöglichkeit nicht darben und Noth leiden,

so soll zwischen ihnen und den Substituten eine billigmäßige Abtheilung des Salarii getroffen, und die Eingepfarrten bewogen werden, zu Unterhaltung ihres verlebten Pfarrers einen erschwinglichen Zuschuß beizutragen.

Ebendas. §. 7. u. 8.

Bei den Substituten ist es, so viel die Präsentation, Vocation, Ordination und dergleichen nothwendige Stücke betrifft,

als wie sonst, vermöge dieser unserer Ordnung mit den neuen Kirchendienern zu verfahren, befohlen ist.

Dafern sich auch derselbe bei währender Substitution in Lehre und Leben also verhalten, daß ihm die Seelsorge dessen Ortes zu vertrauen, auch sonst kein sonderbares Bedenken vorhanden,

ist er bei der Succession billig zu lassen.

Ebdas. II. 19. §. 7.

§. 9.

Bei erfolgtem Tode eines Kirchendieners soll derselbe, allenfalls durch einen Expressen, dem Ephoro gemeldet; eines Pfarrers von

dem Schullehrer, eines Schullehrers von dem Pfarrer.

Circ. ObC. 1780. 24. Vorläuf Superint. Instruct. 1822. 10. Jun. §. 6.

und in denen darüber und über das Ableben der übrigen zur Geistlichkeit gehörigen, unter der Jurisdiction des Ober Consist. stehenden Personen zu erstattenden Berichten jederzeit mit angemerkt werden, ob und wieviel Kinder der Verstorbene hinterlassen, auch wie alt und weß Geschlechts selbige seien, ob und an welchem Wittbenfiscus sie Theil haben u. s. w.

Deßgl. 1784. 9 März. Vergl. Sup. Instr. §. 6.

Das Gnadenhalbejahr, in welchem die Wittbe und Kinder des Verstorbenen alle Einkünfte und Immunitäten ihres Mannes und Vaters genießen, nimmt seinen Anfang vom Tage des Todes und dauert 26 vollständige Wochen.

K. O. II. 19. §. 10.

Nur Wittben und leibliche Kinder haben Ansprüche auf das Gnadenhalbejahr; dagegen bleibt den Blutsfreunden sowohl in linea asscendenti als collaterali, wenn

jene nicht vorhanden, die restirende Besoldung billig; die übrigen Einkünfte wachsen, bis zur Wiederbesetzung, der Kirche zu.

Ebendas.

§. 10.

Da das Einkommen während des Gnadenhalbjahrs nur ex speciali gratia principis der Wittbe und den Kindern zukommt, mithin nicht zur Erbschaft gehört,

so kann nicht nach den gemeinen Statuten oder Gewohnheit, nach welchen sonst des verstorbenen Kirchendieners Verlassenschaft zu vertheilen, geurtheilt werden.

Sind der Kinder nicht über drei,

so wird das Einkommen unter sie allerseits in capita vertheilt;

sind mehrere vorhanden,

so soll die Wittwe ein Theil voraus haben, und hernach gleichwohl mit den sämmtlichen Kindern zu gleichen Theilen gehen.

Deßhalb hat auch der Vater nicht Macht,

weder durch Testament, noch anderen letzten Willen, darüber zu verfügen;

noch sind die Percipienten schuldig,

Vaters Schulden davon zu bezahlen, oder das Pfarr-Inventar zu ersetzen, außer in Subsidium.

Ebendas.

§. 11.

Die erledigten Kirchendienste sollen alsbald durch die benachbarten Pfarrer bestellt werden,

und damit sich selbige nicht zu beschweren haben, so soll der Superintendent nicht einem Pfarrer allein, sondern ihrer etlichen und besonders den nächstgesessenen Auftrag thun, dergestalt, daß sie mit den wöchentlichen und sonntägigen Predigten abwechseln können.

K. O a. a. O.

Liegt der Pfarrort, wo der Geistliche gestorben ist, an der Landesgrenze,

so kann versucht werden, die Vermittelung des Diöcesans des benachbarten Auslandes in Anspruch zu nehmen, um einige nahe wohnende Geistliche seiner Diöces während der Vacanz mit ausschreiben zu dürfen.

Wegen der den vicarirenden Geistlichen observanz- oder vorschriftmäßig zu reichenden **Transportmittel**

hat der Superintendent darauf zu sehen, daß sie anständig seien.

Vorl. Sup. Instruct. §. 6. Circ. ObC. 1823. 24. Mai §. 5.

Geistliche, welche in zu hohem Alter stehen, oder an Körperschwäche leiden, oder allzu entfernt wohnen,

sind nicht mit als Vicarien auszuschreiben.

Circ. ObC. 1823. 24. Mai. §. 2.

Es darf sich kein Geistlicher, welcher dabei zu Fuße geht, die Fuhre oder das Reitpferd bezahlen lassen.

Ebds. §. 6.

Gegen Beziehung der Gebühren und aller Accidentien haben die Wittben und Kinder die Obliegenheit,

die Pfarrer, so das Amt von andern Orten aus verrichten, jedes Mal zu speisen;

K. O. II. 19. §. 10.

doch soll von ihnen während der Gnadenzeit kein Beitrag zu den Transportmitteln erfordert werden, außer wenn um ihretwillen die Vacanzzeit verlängert würde.

Circ. ObC. 1823. 24. Mai §. 3.

Sollte binnen der halben Jahresfrist, aus erheblichen Ursachen, die Pfarre nicht bestellt werden können,

so ist die Kirche von dem Pfarreinkommen, welches dem Kasten mittler Zeit zuwächst (oder unter Zustimmung der Grosh. Landes-Direction, die Gemeinde, oder nach Ueber-

einkunft die einzelnen Glieder der Parochie S. ob. Circ. ObC. §. 4.), schuldig, sich mit den vicinis pastoribus, weil dieselben über das halbe Jahr das Pfarramt zu verrichten nicht gehalten sind, wegen ihrer Bemühung gebührend zu vergleichen.

K. O a. a. O.

Hält der vicarirende Geistliche selbst ein Reitpferd oder Anspannung,

so mag es seiner freundlichen Gesinnung gegen den verstorbenen Amtsbruder und dessen Hinterbliebene anheimgestellt seyn, ob er nicht, zur Erleichterung der letzteren und des betreffenden Kirchspiels, von seinen eigenen Transportmitteln, ohne Vergütung dafür zu verlangen, Gebrauch machen wolle.

Im Sommer und bei gutem Wetter wird von denjenigen vicarirenden Geistlichen, welche nur eine halbe Stunde vom Orte der Vacanz entfernt wohnen, erwartet,

daß sie, wenn es ohne Unstatten geschehen kann, und im Mangel eigener Transportmittel, von selbst geneigt seyn werden, den geringen Weg zu Fuße zu machen.

Circ. Ob C. 1828. 24. Mai §. 5. u. 7.

Uebrigens soll, bis die erledigte Stelle wiederum besetzt ist,

alle Sonntage für die Wiederbesetzung gebetet werden.

K. O. II. 19. §. 10.

Zweiter Abschnitt.

Der Pfarrer als Liturg und Seelsorger.

I. Gemeinschaftliche Gottesverehrung.

§. 12.

Die Einrichtung des Gottesdienstes überhaupt bestimmt Theils die Agende,

> Obwohl auf die Gleichheit der äußeren Ceremonieen nicht zu dringen — ; dieweil aber bei dem gemeinen Manne ein nicht geringes Aergerniß entsteht, wenn sie sehen und verspüren, daß in Verrichtung der Kirchenämter — nicht einerlei Gebräuche observirt werden, und die Conformität nicht allein in der Lehre, sondern auch in den Ceremonieen nützlich und erbaulich, als haben wir u. s. w.
>
> K. O. I. 2. §. 1. u. 2.

Theils sind deßhalb von Zeit zu Zeit besondere Verordnungen erlassen worden.

Digitized by Google

§. 13.

Hinsichtlich der **Predigt**

sollen sich alle und jede Kirchendiener in allen Artikuln in Predigen, Lehren und Unterrichtung der Jugend zuvörderst nach den Schriften der Propheten und Apostel und libris Symbolicis richten und Nichts, so denselben zuwider, auf die Kanzeln bringen;

Ebendſ. I. 1. §. 2.

sie **sollen nicht länger, als ¾ Stunden dauern**, mit einem Gebete und Vaterunser anfangen, sodann zur Vorlesung des Textes und dessen Erklärung geschritten, auch die Allegaten aus der heil. Schrift (und zwar die Formalia scripturae und **Luthers Uebersetzung K. D. a. a. D.**) nicht allein angeführt, sondern langsam und deutlich zwei bis dreimal wiederholt werden.

Circ. ObC. 1742. 14. Mai.

Personalien sollen vermieden werden, und wenn **Religionszänkereien** entstehen, sollen die, so daran Schuld haben, mit der Remotion cum infamia angesehen werden.

Circ. ObC. 1737. 11. Sept.

Das Wort „**Orthodoxie**“ soll nicht

in sensu ironico zu einem Scheltworte gemacht werden.

Mand. 1730. 6. April.

Sie sollen fleißig disponirt, concipirt und memorirt werden, besonders von jungen Predigern.

Auch soll keiner seine Predigt aus dem Concepte herlesen, und der Superintendent und dessen Adjuncti fleißige Acht darauf geben.

K. O. II. 5. §. 4.

Als Texte dienen

früh auf alle Sonn- und Feiertage die gewöhnlichen und verordneten Evangelia. Des Sonntags zu Mittag ist in Städten der Katechismus durch die Predigten ordentlich zu erklären;

Ebds. §. 7. u. 8.

doch auf die Sonntage, mit welchen die Feier der kleineren Feste verbunden wird (s. unter § 20.), soll Nachmittags über das gewöhnliche Sonntagsevangelium gepredigt werden.

Pat. 1783. 22. Jul.

Bei allen Amtspredigten

sollen die Diakoni und Collegen gegenwärtig seyn. K. O. a. a. O. §. 14.

Die Erlaubniß, die Kanzel zu besteigen, kann ein Theologie Studierender erlangen erst nach zurückgelegtem akademischen Biennium und nach einem von dem Generalsuperintendenten erhaltenen Scheine pro licentia concionandi, zu welchem Behufe ein Sittenzeugniß von der Akademie beigebracht und das Concept der ersten zu haltenden Predigt eingereicht werden muß. Diesen Schein, dessen sich kein anderer, als auf welchen er gestellt ist, unter angedroheter Ahndung, bedienen darf, hat der Inhaber jedes Mal dem Superintendenten der betreffenden Diöces (Vorl. Super. Instr. §. 2.) und dem Prediger, für welchen er die Kanzel betreten will, vorzuzeigen.

Die Mitglieder des homiletischen Seminars zu Jena können, nach Befinden, auch vor Ablauf des Biennium einen solchen Erlaubnißschein erhalten.

Den Candidaten des Predigtamts dient der ausgestellte Candidatenschein zur dießfallsigen Legitimation.

Publ. ObC. 1822. 9. Apr.

Circularpredigten

werden überall in den Sommermonaten an dem Sitze der Superintendentur in

einer Wochenkirche, nie des Sonntags, von allen Geistlichen der Diöces, mit Ausnahme derer, welche das sechszigste Lebensjahr überschritten haben, in Person gehalten. Es steht dem Superintendenten frei, dann und wann einen und den andern Geistlichen seiner Diöces statt der, für selbige auf andere Art zu deckenden Wochenpredigt, eine Sonntagspredigt am Sitze der Superintendentur halten zu lassen.

Hat ein Geistlicher ein Filial, welches einer anderen Diöces, als der des Mutterortes einverleibt ist, so hält er die Predigt nur in der Diöces, wohin letzterer gehört. Aus diesem Grunde sind auch alle fremdherrische Geistlichen, welche nur dießseitige Filiale zu besorgen haben, von den Circularpredigten frei.

Der Geistliche erhält bei jeder Circularpredigt aus der Kirche oder Kirchen seines Orts mindestens — 16 Gr. — als Beitrag zu den Reisekosten und Diäten, und wenn die Entfernung über drei Stunden beträgt, 1 Thlr. — Die Filialkirchen tragen zu dieser Vergütung pro rata bei.

Circ. ObC. 1822. 19. Apr. Vorl. Super. Instr. §. 9.

§. 14.

Die Wahl der Lieder bei dem öffentlichen Gottesdienste stehet dem Pfarrer zu; denn damit das Volk im Singen nicht irre gemacht werde, sollen die Custodes keine fremden Gesänge in der Kirche singen, auch jedes Mal sich deßwegen bei dem Pfarrer anmelden und Unterricht begehren;

K. O. II. 31. §. 15. I. 6. §. 1.

deßhalb sollen die Schullehrer vor dem Gottesdienste, in ihrer schwarzen Amtskleidung, zum Pfarrer gehen, es wäre denn, daß sie diese Anzeige schon früher von demselben erhalten hätten.

Allgem. Dienst-Instruct. f. d. Landschullehrer 1822. 28. März. §. 12.

Hinsichtlich des Orgelspiels sollen sich die Organisten des allzulangen Präambulirens enthalten; insgemein aber solche Stücke, welche eine gebührende Gravität haben, nicht aber also beschaffen, daß sie zum Tanzen bequemer, als zum Gottesdienste seyn möchten, gebrauchet werden.

K. O. I. 6. §. 3.

§. 15.

Die Kirchenmusik

soll nicht länger, als eine Viertelstunde dauern, Pat. 1736. 19. Oct.

und zwar in deutscher Sprache aufgeführt, und jedes Mal mit einem Verse aus einem Liede beschlossen werden.

Mand. 1731. 11. Sept.

§. 16.

Das Kirchengebet, dessen Anordnung und Abänderung dem Landesfürsten als summo episcopo zusteht, ist in einem gedruckten Formulare gegeben

Nach geendigter Predigt sollen die Kirchendiener die Beichte und darauf das gemeinsame Gebet für alle Stände der Christenheit der versammelten Gemeine vorlesen, und sich hierbei einer langsamen und vernehmlichen Ausrede gebrauchen.

K. O. I. 7.

Bei der Anordnung des neuen, kürzeren und präciseren Sonntagsgebetes

ist es nachgelassen, sich sowohl des bisher gewöhnlichen, als auch eines andern schicklichen abwechselnd zu bedienen.

Circ. ObC. 1821. 14. Mai.

In dem Gebete ist des Landesherrn mit seiner Gemahlin, Kindern, Enkeln, Geschwistern und seinem ganzen Hause zu gedenken; eben so sind die Patronen und Stadträthe durch die hergebrachte Gewohnheit zu einer solchen Fürbitte berechtigt.

§. 17.

Das Verlesen oder Absingen der Epistel und des Evangelium,

nachdem es jedes Ortes bishero gebräuchlich gewesen, soll nicht unterbleiben,

K. O. I. 6. §. 1.

und dieweil sich befunden, daß auf etlichen Dörfern das sonntägliche Evangelium nicht eher, als auf der Kanzel, an etlichen Orten aber allein das Evangelium und nicht zugleich die Sonntagsepistel vor dem Altare oder von der kleinen Kanzel verlesen wird: als soll hinführo jederzeit nicht allein das Evangelium auf der Kanzel, sondern auch vorher und zugleich die Sonntagsepistel verlesen werden.

Ebendas. §. 3.

§. 18.

Die Bekanntmachungen nach der Predigt von der Kanzel sind dahin beschränkt,

Digitized by Google

daß weltliche Händel nicht verkündigt werden sollen, welche vor den Kirchen, auf den öffentlichen Plätzen in Dörfern oder in Städten auf dem Rathhause oder andern Oertern, viel füglicher verrichtet werden können. Ebndf. II. 5. §. 13.

Zu den gesetzlichen Bekanntmachungen gehören:

1) die Aufgebote der Verlobten;
Ebndf. 15. §. 5.

2) die Abkündigungen höheren Ortes angeordneter Collecten;
Publ. ObC. 1819. 16. März.

3) die Abkündigung einfallender Feste;

4) die wenigstens einmalige Wiederholung des Befehls beim Eintritte des Frühlings, daß jedes Kind bei seinem Eintritte in die Schule mit einem Impfscheine, bei 1 Thaler Strafe, und in wiederholten Fällen bei höherer, versehen seyn soll.
Circ. ObC. 1819. 8 Jul.

5) Bekanntmachung des Eintrittes und des Endes der Schulferien.
Gesetz über Schulferien ꝛc. 1801. 15. Mai §. 3.

Ferner sind hierher zu rechnen: Abkündigungen der Gebornen und Gestorbenen, Danksagungen für Wöchnerinnen, Fürbitten für gewisse Personen in besonderen Fällen, für Communicanten, Kranke u. s. w.

§. 19.

Zu dem öffentlichen Gottesdienste gehören auch die Katechismus-Examina.

Es soll auf den Dörfern alle Sonntage der Katechismus examinirt werden, und haben die Pfarrer darauf zu sehen, daß die Kinder, Gesinde und Lehrjungen ordentlich erscheinen.

K. O. II. 6. §. 4. u. 10.

dabei sollen die Pfarrer sich der Gelindigkeit gebrauchen.

Ebnds. §. 5.

Da aber bei einer Pfarre ein Filial oder sonst viel Volks an einem Orte vorhanden, daß dem Pfarrer das examen catecheticum allein zu verrichten unmöglich fallen wollte, sollen die Schulmeister ihm hierin Beistand zu leisten schuldig seyn.

Ebnds. §. 6.

Dabei soll kein anderer als Luthers Katechismus in den Kirchen dem Volke vorgetragen werden, und da man befunden,

daß in etlichen Kirchen nur fünf, in andern aber sechs Hauptstücke des Katechismus gemacht würden: so soll, nach Anlaß des Concordienbuchs, sechs Stücke des Katechismus verbleiben, und die Lehre von der Beichte und Absolution auch als ein besonderes, und zwar das fünfte Hauptstück, gelehrt und getrieben werden.

Ebnds. §. 11.

§. 20.

Wegen der kleineren Feste

setzen und verordnen Wir, daß führohin nicht nur die öffentliche Feier des dritten Tages derer drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, jedoch in dem Falle, wenn der dritte Weihnachtstag auf einen Sonntag fällt, der Sonntagsfeier unbeschadet, gänzlich eingestellt, sondern es auch mit der Feier folgender Feste,

1) der Erscheinung Christi oder der heil. drei Könige,
2) der Reinigung Mariä,
3) der Verkündigung Mariä,
4) der Heimsuchung Mariä,
5) Johannes des Täufers, und
6) Michaelis.

Digitized by Google

dergestalt gehalten werden soll, daß, wenn solche auf einen Sonntag fallen, sie gedachten Sonntags; wenn sie auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch eintreten, den Sonntag vorher, wenn sie aber Donnerstags, Freitags oder Sonnabends fallen, den Sonntag darauf gefeiert werden sollen, mit der Ausnahme, daß, wenn zwischen Neujahr und dem Feste der Erscheinung kein Sonntag eintritt, letzteres Fest den ersten Sonntag nach Epiphanias, das Fest der Verkündigung Mariä aber, wenn es nach Palmarum fällt, am gedachten Sonntage Palmarum gefeiert werden soll, und soll an allen denen Sonntagen, worauf vorgedachte Feste andurch gelegt werden, Vormittags über das Festevangelium, Nachmittags aber an denen Orten, wo Nachmittagspredigten Sonntags zu halten herkömmlich ist, über das Sonntagsevangelium gepredigt werden.

Pat. 1783. 22. Jul.

Der grüne Donnerstag

wird nur Vormittags gefeiert, und an demselben aus den Worten Pauli 1 Cor. 11. von dem heil. Abendmahle geprediget.

K. O. I. 10.

Das Reformationsfest

soll in den evangel. Gemeinden alljährlich an demjenigen Sonntage, welcher auf den 31. October folgt, kirchlich gefeiert werden; es wäre denn, daß der 31. October auf einen Sonntag fiele, in welchem Falle die Feier des Reformationsfestes an diesem Sonntage Statt findet.

(Jedoch kann überall im Lande, wo am Tage des 31. Oct. selbst eine Wochenbetstunde üblich ist, auch diese gehalten und so das Andenken jener hochwichtigen Begebenheit an dem wiederkehrenden Tage ihres Ursprungs zugleich mitgefeiert werden.

Circ. ObC. 1821. 6. Sept.)

Es wird Sonnabends vorher mit allen Glocken eingeläutet.

Am frühen Morgen des Festes wird ein Lob- und Danklied, mit Trompeten und Pauken begleitet, von den Kirchthürmen gesungen, wobei hauptsächlich auf Luthersche Texte und Melodieen Rücksicht zu nehmen ist.

Den Predigern bleibt überlassen, den Gang des Gottesdienstes, der Bedeutung des Festes, ingleichen den Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinden gemäß, schicklich und erbau-

lich einzurichten, auch zur Predigt eine beliebige, passende Bibelstelle auszuwählen.

Nach der Predigt ist feierliche Communion. Nachmittags wird in allen Kirchen eine Katechisation mit der Schuljugend über die Reformationsgeschichte gehalten, wobei der Geistliche eine kurze Einleitungsrede über ein schickliches Thema, z. B. über Luthers Verdienste um die Schulen, sprechen wird.

Den Schulkindern wird, wenn es irgend möglich ist, an diesem Tage ein kleines Vergnügen zu verstatten seyn, dessen Einrichtung den Geistlichen und Ortsvorstehern überlassen bleibt.

(Es ist streng darauf zu halten, daß die Schulkinder bei der ihnen — gestatteten Fröhlichkeit die Schenkhäuser und Tanzböden — meiden.

Circ. ObC. 1817. 4. Oct.)

Wo die Filiale nicht allzuentfernt sind, können die Schulkinder sich Nachmittags in der Mutterkirche einfinden.

Circ. ObC. 1818. 23. Oct.

Das Kirchweihfest

wird in dem Fürstenthume Weimar auf Einen Tag (d. 11. Nov.) verlegt;

Rescr. an ObC. 1783. 25. Nov.

doch bleibt dem Ober-Consistorium nachgelassen, wenn einzelne Gemeinden um die Bestimmung der Kirchweihfeste auf die alte Zeit nachsuchen, ihnen ohne weitere Rückfrage hierunter zu willfahren.

Deßgl. 1788. 17. Mai.

Das Aerntefest (K. O. II. 5. §. 15.), welches bisher auf den letzten Sonntag im alten Kirchenjahre verlegt gewesen;

soll hinführo an einem Sonntage, der zwischen dem Prediger und der Gemeinde, nach Maßgabe der Oertlichkeit und Zeitumstände, durch besondere Uebereinkunft gewählt werden wird, gehalten, und hierzu kein allgemein bestimmter Sonntag vorgeschrieben werden.

Publ. ObC. 1821. 6. Sept.

Die Feier des achtzehnten Octobers wird, nach Auflösung des Landsturms,

auf den nächstgelegenen Sonntag verlegt, es wäre denn, daß einzelne Gemeinden, zu ihrer Erbauung, den Tag des 18. Octobers selbst ausdrücklich vorzögen, und um Anordnung einer kirchlichen Feier an diesem Tage bei ihrem Geistlichen bäten, welche ihnen zu gestatten ist.

Ebendas.

Digitized by Google

Die Rathspredigt und der damit verbundene Gottesdienst

soll nach Gelegenheit und auf Ansuchung, wenn in Städten der neue Rath erwählet und bestellet wird, gehalten und darinnen vom Stande der Obrigkeit die Gemeinde berichtet, auch Gott dem Herrn gedankt werden, — mit angehängtem brünstigen Gebete, daß er auch hinführo Gnade geben wolle, damit das Auge sehe und das Ohr höre.

K. O. II. 5. §. 6.

Die zwei Bußtäge

werden mit ihrer Liturgie jedes Mal durch ein besonderes Patent geordnet.

§. 21.

In den Wochenkirchen

soll die Predigt nicht über eine halbe Stunde sich erstrecken, damit der ganze Gottesdienst mit Predigen, Beten und Singen in einer Stunde geendigt sei.

K. O. I. 11. §. 2.

In den Städten, wo der Kirchendiener viel, sollen sie collegialiter die Predigten also unter sich theilen, daß nicht allein die Sonntagsepistel, sondern auch nach Gelegenheit

ein ganzes Stück oder Buch aus dem neuen oder alten Testament erklärt werde;

auf den Dörfern soll die Sonntagsepistel oder ein anderer bibl. Text, der mit dem Evangelium übereinstimmt, erklärt werden;

von Margaretha bis Michaelis sind sie auf den Dörfern einzustellen.

K. O. II. 5. §. 9. u. 10.

§. 22.

Ueber die Lehrnorm und Richtschnur des Glaubens bestimmt die K. O.,

daß Gottes Wort, in den Schriften der Apostel und Propheten begriffen, die einige norma, Richtschnur und Regel ist und bleibet ewiglich, nach welcher sich alle Kirchen- und Schuldiener richten sollen;

jedoch, weil sich auch falsche und unreine Lehrer derselben rühmen, — auch nicht ein Jeder der Geschicklichkeit ist, daß er in allen vorfallenden streitigen Religionsartikeln gründlichen und ausführlichen Bericht, ohne vorgehende nothdürftige Unterweisung, zu thun weiß, so erfordert die Noth, daß in unsern Kirchen eine gründliche, helle, klare Confession und Bekenntniß von den streitigen

Digitized by Google

Religions-Artikeln verfaßt sey, dadurch unsere Kirchen sammt ihrem Glauben und Bekenntniß, von allen abgöttischen Versammlungen, falschen Lehrern, Rotten und Secten abgesondert werden.

Als **symbolische Bücher** sind öffentlich anerkannt:

die drei Hauptsymbola, apostolicum, nicaenum und athanasianum, die unveränderte Augsburgische Confession, wie dieselbe anno 1530 Kaiser Karl V. übergeben, derselben Apologie, der kleine und große Katechismus Lutheri, die Schmalkaltischen Artikel und die formula concordiae, wie dieselbe anno 1580 verfasset, und von den evangel. Churfürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs unterschrieben.

K. O. I. 1. §. 1. u. 2.

Hinsichtlich des **Pietisten- und Conventikel-Unwesens**

sollen die Diöcesan-Vorsteher die ihnen untergeordneten Geistlichen durch besondere Instruction anweisen, wo sich dergleichen hervorthun würden, durch vernünftigen Unterricht und freundliches Zurechtweisen entgegen zu arbeiten, auch die Jugend durch einen

geläuterten Religionsunterricht dagegen zu verwahren.

Sollten sogar sich einige Geistliche so weit vergessen, die Ansichten und Grundsätze, auf welchen Schwärmerei und Separatismus beruht, selbst zu hegen und zu verbreiten, — so möge ihnen unverhalten seyn, daß sie darüber die strengste Verantwortung und Ahndung zu gewarten haben.

II. Besondere Amtshandlungen.

A. Taufe.

§. 23.

a) Die Zeit der Taufe

ist Winters- und Sommerszeit auf präcise drei Uhr bestimmt, wo die Gevattern, bei Strafe von 1 Thaler, in der Kirche seyn müssen.

Polizei-Ordn. 1727. 19. Jul. 4. §. 7.

Es soll der Aufschub der Taufe auf zehn Tage nach der Geburt nachgesehen; um längere Frist aber Dispensation beim ObC. eingeholt werden.

Rescr. an ObC. 1805. 23. Nov.

Dispensiren sollen künftig die Superintendenten, gegen Abgabe von 8 Groschen für jeden Tag über die gesetzte Frist; welche Dispensations-Quanta am Schlusse des Jahres direct an die Casse des Waiseninstituts einzusenden sind.

Circ. ObC. 1825. 14. Jun.

b) Hinsichtlich des Ortes
geschieht sie in der Regel in der Kirche; jedoch bei feuchter, kalter und stürmischer Witterung, wie bei schwächlichen Kindern, ist es erlaubt, ohne Dispensation die Haustaufe zu administriren;

Ebendas.

bei Filialen muß zur Haustaufe der Pfarrer von dem Kindvater abgeholt werden.

Pol. Ord. a. a. O.

c) In Ansehung der Zeugen dabei, ist zu berücksichtigen:

α. die Zahl derselben.

Die gesetzte Zahl von drei Gevattern soll nicht überschritten werden, bei Strafe von 5 Thlr. für jede Person;

Pol. O. 4. §. 2. Circ. ObC. 1817 26. Aug.

β) die Eigenschaft:

Niemand soll in einem halben Jahre zwei

Mal zu Gevattern gebeten werden bei 4 Thaler Strafe (Eheleute und Kinder, welche noch im väterlichen Brote sind, werden für Eine Person gerechnet); das Gesinde aber in einem Jahre nicht zwei Mal;

Pol. O. 4. §. 3.

denen vom Lande soll nicht erlaubt seyn, aus der Stadt Jemanden zu bitten, außer Aeltern und nahe Verwandte; sowie der Pfarrer die Strafe Eines Thalers auf jede Person, welche mit seinem Wissen von den drei untersten Classen aus den zwei obern gebeten werden, zu erlegen hat.

Ebendas.

Neue Eheleute und ein neu confirmirtes Kind sollen bei 10 Thaler Strafe vor Verfluß eines Jahres nicht gebeten werden;

Circ. Pol. Dir. 1786. 18. Febr.

Kinder, die noch nicht confirmirt sind, können zur Pathenstelle überall nicht zugelassen, auch ins Kirchenbuch als Pathen nicht eingezeichnet werden;

Publ. ObC. 1817. 29. Apr.

zwei ledige Personen können gegen Erlegung von 16 Gr., und drei gegen

Erlegung von 1 Thlr. an das Kirchenärarium jedes Ortes als Taufzeugen gewählt werden;

Resc. an ObC. 1806. 22. Aug.

den Schülern auf dem Gymnasio zu Weimar ist das Gevatterstehen ausdrücklich untersagt;

Schulges. f. d. Gymn. z. W. 1770.

Soldaten sollen nicht anders zugelassen werden, als wenn zuvor beim Capitain deßfallsige Anzeige geschehen und von diesem die Bewilligung ausgebracht worden.

Rescr. an ObC. und Kriegs-Commiss. 1807. 16. Sept.

Hebammen sollen, außer im Falle der Nothtaufe, kein Kind aus der Taufe heben.

Publ. ObC. 1817. 29. Apr.

§. 24.

d) Die Administration selbst soll mit höchster Ehrerbietung geschehen, und jeder Aberglaube vermieden werden;

K. O. II. 11. §. 1.

deßhalb soll auch jeder Prediger mit denen, die zum ersten Male Gevatter stehen, in

der Sacristei oder auf der Pfarrei eine vorgängige belehrende Unterredung pflegen, und sie auf den Zweck und die Wichtigkeit des zu übernehmenden frommen Geschäfts aufmerksam machen.

Publ. ObE. 1817. 29. Apr.

Es wird wohlgefällig seyn, wenn die Kindtaufsväter; zu desto größerer Erbauung, der Taufhandlung persönlich mit beiwohnen wollen;

Ebendas.

erscheint derselbe dabei trunken, so soll er um 5 Thlr. gestraft werden.

Pol. O. 4. §. 5.

§. 25.

Nothtaufen

sollen die Wehmütter kein Kind, so noch nicht ganz zur Welt geboren ist, und die Prediger sie deßhalb vermahnen;

K. O. II. 12. §. 1.

außerhalb der höchsten Noth sollen sie nicht taufen, sondern, da ein Kirchendiener oder sonst ein christlicher Mann bei der Hand zu haben, denselben berufen. So aber dieß nicht geschehen kann, so soll die Wehmutter oder welches christliche Weib sich des Tau-

sens unterziehen will, zwei oder drei Personen, so vorhanden, zum Zeugniß erfordern, zuvor das Vaterunser beten, dem Kinde einen Namen geben, und darauf das Kind taufen und sprechen: Ich taufe dich, N., im Namen G. d. V. u. d. S. u. d. h. G. Amen;

auch sollen sie mit nichts Anderem, denn mit Wasser taufen.

Ebendas. §. 2. u. 3.

Die Kinder, so in der Noth im Hause getauft worden, sollen in der Kirche nicht anderweit getauft, sondern allein die Confirmation über sie gelesen und Gott dem Herrn gedankt werden.

Ebndf. §. 1.

§. 26.

Bei gemischten Ehen zwischen Protestanten und Katholiken

sollen die aus denselben hervorgehenden Kinder in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion deßjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am Längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den neuen oder den alten

Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

Eine Ausnahme davon macht keinesweges die Religionsveränderung des Vaters oder der Mutter, mögen sie Einer Kirche angehören oder in gemischter Ehe leben; wohl aber der Uebertritt beider Aeltern zu einer andern Kirche. Die Kinder, welche schon Religionsunterricht erhalten haben, verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet worden sind; die, welche noch keinen Religionsunterricht genossen haben, folgen der Kirche des Aelternpaares.

Gesetz üb. d. Verhältn. d. kathol. Kirchen und Schulen im Großherzogth. Weimar. 1823. 7. Oct. §. 51. 52. 53.

Uneheliche Kinder und solche, welche in Ehebruch und Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religionsbestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religionsbestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder. Ebnds. §. 54.

Bei Findlingskindern hängt die Religionsbestimmung von Demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach dem Gesetze zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

Ebnds. §. 55.

§. 27.

e) Bei dem ersten Kirchgange sollen die Wöchnerinnen nicht gehindert seyn, ihr gewöhnliches, stilles Dankgebet in der Nähe des Altars zu verrichten, in welchem Falle der Geistliche darauf gefaßt seyn wird, der Dankenden einige erfreuliche und trostreiche Worte zuzusprechen.

Publ. ObC. 1817. 29. Apr.

B. Confirmation.

§. 28.

Die Kinder sind confirmationsfähig, und zwar die Knaben, wenn sie vor dem 1. Oct. des Jahres, in welchem sie confirmirt werden wollen, ihr 14tes Lebensjahr zurücklegen;

Publ. ObC. 1817. 29. April u. 1823. 21. Oct.

Digitized by Google

dagegen sind die Mädchen nur dann zulässig zur Confirmation, wenn sie vor dem 1. April des Jahres, wo sie confirmirt werden wollen, ihr 13tes Lebensjahr zurückgelegt haben, und solches aus den Kirchenbüchern zweifellos vorliegt.

Deßgl. u. 1821. 31. Dec.

Alle Gesuche um Dispensation von dem Gesetze

bleiben durchaus unbeachtet — und es wird, nach Befinden, gegen den Geistlichen, welcher dießfallsige Berichte erstattet, Ahndung eintreten.

Publ. ObC. 1823. 21. Octbr. und 1819. 12. März

Confirmationen, welche von pflichtvergessenen Aeltern, wider das Gesetz, im In- oder Auslande erschlichen oder sonst erlangt werden,

sind null und nichtig, und werden hiermit dafür erklärt, wobei gegen Geistliche des Inlandes, welche sich dazu gebrauchen lassen, noch überdieß die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt.

Ebendas.

Kinder aus andern Staaten

sollen nicht früher, als es das hiesige Lan-

desgesetz erlaubt, und wenn die Gesetze des fremden Staates einen späteren Termin vestsetzen, nicht früher, als diese es verstatten, confirmirt werden.

Circ. ObC. 1822. 1. Oct. Publ. ObC. 1823. 21. Oct.

Die Zeit der Confirmation

ist in den Städten und auf dem Lande entweder zu Palmarum, oder zu Pfingsten vestgesetzt.

Circ. ObC. 1819. 12. März.

Privat-Confirmationen

können aus höchst dringenden Ursachen nachgesucht, und nach Befinden erlangt werden.

Ebendas.

§. 29.

Die Kinder, welche ein Mal confirmirt sind,

treten aus der Schule heraus, und sind nicht verbunden, sie weiter zu besuchen; doch wird den Aeltern, Vormündern u. s. w. hiermit an das Herz gelegt, von dieser Erlaubniß nicht sofort Gebrauch zu machen, vielmehr hierüber sich jedes Mal mit dem Ortsgeistlichen und Schullehrer sorgfältig zu berathen.

Publ. ObC. 1817 29. Apr. u. 1823 21. Oct. §. 4.

Digitized by Google

Das Schulgeld wird von den mitconfirmirten Mädchen

bis zu ihrem erfüllten 13ten Jahre;

von den mitconfirmirten Knaben

bis zu ihrem erfüllten 14ten Jahre an den Schullehrer entrichtet;

Publ. ObC. 1817. 29. Apr.

doch soll, wo das Schulgeld für die Mädchen bis zu ihrem erfüllten 14ten Jahre bezahlt worden ist, es dabei sein Bewenden haben.

Circ. ObC. 1817 3. Sept.

§. 30.

Die zeitherige Gewohnheit, daß die Aeltern der confirmirten Kinder am Tage der Confirmation, oder auch nachher, den Pathen dieser Kinder einen Schmaus gegeben,

wird bei 20 Thlr. Strafe untersagt, wovon der Angeber den vierten Theil erhalten soll.

Circ. Gen. Pol. Dir. 1798 22 März.

C. Abendmahl.

§. 31.

1) Dem Genusse des heil. Abendmahls geht die Beichte voran.

Digitized by Google

ohne welche Niemand zum hochwürdigen Sacramente gelassen werden soll.

K. O. II. 13. §. 1.

Sie soll nicht in des Pfarrers oder Diakoni Hause,

sondern in der Kirche öffentlich geschehen.

Ebendas. §. 8.

Außer der Beichtvesper und vor Anfange des Gottesdienstes soll sie Niemand gestattet werden.

außer allenfalls kranken und sehr alten Leuten; auch Einwohnern, welche als Fuhrleute, Professionisten u. s. w., ihre Nahrung außer dem Orte ihres Aufenthaltes suchen müssen, und daher erst Sonnabends spät von der auswärtigen Arbeit nach Hause kommen können; nicht aber ihren zu Hause bleibenden Kindern und Weibern, soll es vergönnt seyn, erst Sonntags vor der Kirche zu beichten.

Ebendas. §. 9. Circ. ObC. 1783 2. Dec. Deßgl. 1784. 24. Febr.

Kein Pfarrer soll ihm selber, seinem Weibe und Kindern die Absolution sprechen, und das heilige Abendmahl reichen, sondern

es soll ein jeder seinen eigenen Beicht-

vater haben, und zwar die in Städten einen aus ihren Collegen, und wo nur Einer vorhanden, denselben; die auf dem Lande aber Einen de vicinis Pastoribus ejusdem diöoeseos hierzu erwählen und gebrauchen, auch darinne, ohne sonderbare erhebliche Ursache, keine Aenderung treffen.

K. O. a. a. O. §. 11.

Wären in einer Gemeinde solche Personen vorhanden, daß Zweifel vorfiele, ob sie zu der Beichte und heil. Abendmahl zugelassen werden können,

so soll der Pfarrer ungesäumt solchen Handel umständlich in das Consistorium berichten und sich Bescheides erholen; nicht aber verziehen, bis solche Person sich in der Kirche zur Beichte eingestellet, und dieselbe sodann mit Schimpf abweisen.

Ebnds 13, §. 6.

Es soll den Kirchendienern ernstlich eingeschärft seyn,

dasjenige, was ihnen in der Beichte vertrauet wird, Niemand, wer der auch seyn möchte, geistlichen oder weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, bei Vermeidung ernstlicher Strafe zu offenbaren.

Ebnds. §. 10.

§. 32.

2) Die Administration des heiligen Abendmahls soll in der Regel nur an Sonn- und Festtagen geschehen; da aber der Communicanten viel,

soll in den Städten die Communion auf einen gewissen Tag in der Woche ebenfalls gehalten werden.

Ebndſ. §. 6.

Die Geistlichen mit ihrer Familie sollen nicht des Sonntags, sondern an einem Kirchtage in der Woche öffentlich communiciren, und solches jedes Mal Sonntags zuvor von der Kanzel verkündigen; auch soll, wenn Einige aus der Gemeinde mit communiciren wollen, ihnen solches erlaubt seyn.

Circ. ObC. 1752 2. Sept.

Der erste Genuß des heil. Abendmahls der Confirmanden

wird, je nachdem die Confirmation zu Palmarum oder zu Pfingsten Statt gefunden, in jenem Falle auf den grünen Donnerstag, in diesem auf den Sonntag nach Pfingsten vestgesetzt.

Publ. ObC. 1817 29. Apr.

Damit es würdig genossen werde,

soll die reine Lehre jährlich auf eine gewisse Zeit ordentlich tractiret (s. ob. §. 20.);

K. O. II. 14. §. 1.

der Genuß desselben mit Gründen der Religion und Sittenlehre unterstützt, jede anstößige Aufforderung oder gar Nöthigung dazu aber sorgfältig vermieden werden.

Circ. ObC. 1817 6. Mai.

Die Verächter des h. Abendmahls sollen gebührend angezeigt werden, und Niemand den Hut oder die Mütze auf dem Kopfe behalten, bei 1 Thlr. Strafe.

Circ. ObC. 1742 8. Nov.

Die Vermahnung an die Communicanten soll alle Mal abgelesen, auch bei der Austheilung die formalia ad literam beibehalten, auch Nichts dazu oder davon gethan werden;

Das Zeichen des Kreuzes aber kann, wo es gebräuchlich, beibehalten; jedoch sollen bei Gelegenheit die Zuhörer unterrichtet werden, daß solcher Gebrauch unter die Mitteldinge gehöre, und keine sonderbare Kraft habe.

K. O. II. 14. §. 15.

Damit auch alle Unordnung im Zugehen verhütet werden,

so sollen die Pfarrer die Communicanten dahin weisen, daß zum Ersten die Mannspersonen, dann die Jungfrauen, und zuletzt die Weiber sich fein ordentlich zur Communion verfügen.

Ebnds. §. 12.

Privatim die Communion genießen soll Niemand, als der mit Schwachheit beladen, selbst die hohen und niederen Bedienten nicht ausgenommen, ohne Fürstl. specielle Permission.

Mand. 1730 16. Apr. und 1731 11. Sept.

Auswärtige, in die Parochie nicht gehörige, Personen

sollen von keinem Pfarrer zur Communion, ohne Erlaubniß des Superintendenten, angenommen werden, es wären denn wandernde, kranke Personen.

K. O. a. a. O. 14. §. 14.

D. Trauung.

§. 33.

Zur Schließung einer gesetzmäßigen Ehe sind erforderlich:

Digitized by Google

I. Die Einwilligung der Aeltern oder deren Stellvertreter.

1) Ohne Einwilligung der Aeltern, als des Vaters, der Mutter, oder da diese nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter, sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die sind, nicht verheirathen;

Eheordn. 1707 §. 1.

2) das, was von den Aeltern und Großältern und deren erforderlichen Einwilligung angeführt worden, wird, bei noch währender Minderjährigkeit der Kinder, auf die Vormünder und nächsten Anverwandten gleichfalls auf gewisse Maße extendirt.

Ebnds. §. 4.

§. 34.

II. Bürgerliche Integrität.

1) Es kann Niemand, ohne obrigkeitliches Zeugniß, daß er als Bürger oder Nachbar an einem Orte aufgenommen worden ist, sich verheirathen

K. O. II. 15. §. 3.

2) Vor erlangtem 24sten Jahre soll Niemand aufgeboten und getrauet wer-

den, wenn er nicht, nach Befinden, von der Landesdirection oder seiner Ortsobrigkeit einen Dispensationsschein beigebracht hat.

Gesetz 1821 15. Mai.

Den Schullehrern soll die Erlaubniß ertheilt seyn, sobald sie einen Schuldienst erlangt, auch vor dem 24sten Jahre zu heirathen.

Rescr. a. d. ObC. 1799 29. Jan.

3) Kein herrschaftlicher Diener, Civil- oder Militairstandes, soll ohne höheres Vorwissen und Erlaubniß (die höhere Dienerschaft bis zu den Mitgliedern der Collegien und den Stabs- und Oberofficieren incl., hat einen von Sereniss. Selbst ausgestellten Erlaubnißschein, die übrigen Diener, von den Secretairen an, von dem Chef des Collegii oder Departements, unter welchem sie stehen, eine schriftliche Approbation beizubringen) proclamirt und copulirt werden.

Rescr. an d. ObC. 1800 2. Jun.

4) Auch kein Geistlicher oder Schuldiener soll, bei Strafe der Remotion, ohne Erlaubniß sich verheirathen.

Circ. ObC. 1737 11. Sept.

5) Wittber und Wittben sollen, und

zwar jene vor Verlauf eines halben, diese vor Verlauf eines ganzen Jahres, ohne Dispensation nicht heirathen;

Eheordn. § 11.

auch soll denen, welche sich in die zweite oder dritte Ehe zu begeben Willens, das Aufgebot nicht eher verstattet werden, sie haben denn, daß sie sich mit ihren Kindern voriger Ehe verglichen, durch ein obrigkeitl. Zeugniß dargethan,

K. O. II. 15. §. 3.

und soll der Pfarrer, welcher eher aufbietet bis das beglaubte Attestat beigebracht, mit 6 Thlr. Strafe belegt werden.

Pol. O. 3. §. 1.

6) Geschiedene, denen die anderweite Verehelichung nicht gestattet, sollen ohne Dispensation nicht aufgeboten und getrauet werden.

Eheordn. §. 11.

7) Militairpflichtige können, wenn eine sonstige gesetzliche Vorschrift nicht entgegensteht, ohne alle Einschränkung durch die Dienstpflicht, sich verheirathen.

Ges. üb. d. Milit. Dienstpfl. 1823 24. Jun. §. 58. Circ. ObC. 1816 13. Aug. Deßgl. 1817 28. Aug.

8) Ausländer insbesondere sollen nicht eher aufgeboten und getrauet werden, bis daß sie als Bürger und Unterthanen wirklich aufgenommen worden sind, durch ein obrigkeitliches Zeugniß beglaubiget, oder in dem Zeugnisse des betreffenden Pfarramtes ausdrücklich bemerkt ist.

Ges. 1821 15. Mai.

9) Die Verlobung der Schüler soll durchaus ungiltig, und der obrigkeitlichen Strafe unterworfen seyn.

Schulges. 1770.

10) Fremde Leute, so nicht in seine Parochie gehören, soll kein Pfarrer (bei Strafe der Remotion. Eheord. §. 13.) copuliren, sondern dieselben mit ihrem Suchen an das ObC. verweisen.

K. O. II. 15. §. 3.

11) Wo es gewöhnlich, daß jeder Bräutigam von seiner Obrigkeit einen polizeilichen Erlaubnißschein beibringen muß, da soll es dabei verbleiben; wo aber nicht, so hat der Geistliche keinen zu fordern.

§ 35.

III. Kanonische Integrität, so

1) daß sich Diejenigen, welche sich ehe-

lichen wollen, in kein früheres Eheversprechen eingelassen haben;

K. O. II. 15. §. 1.

heimliche Eheversprechungen, wobei die Respectspersonen übergangen worden sind (s. ob. D. §. 33. 1.), werden für unbündig und strafbar erklärt;

Eheord. §. 2.

giltige Verlöbnisse müssen wiederum rechtskräftig gelöst worden seyn, ehe Diejenigen, welche dadurch gebunden gewesen sind, sich anderweit giltig verloben können.

K. O. a. a. O.

§. 36.

2) Sollen Alle und Jede genau zusehen, und sich hüten, daß sie nicht in nahe und verbotene Verwandschaft heirathen.

Eheordn. §. 12.

Es soll die Ehe nicht weiter, denn in dem dritten Grade ungleicher Linie des Geblütes und der Schwägerschaft verboten, und in dem dritten Grade gleicher Linie und dem vierten Grade erlaubt und zugelassen seyn.

Neue Landesordnung 1545.
(S. Beil. I.)

§. 37.

3) Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder eines Protestanten mit einer Katholikin, welche schon früher in einer giltigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. — Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das Eine oder das Andere, oder Beides verweigern, so soll nach §. 47. dieses Gesetzes (s. unten) verfahren werden.

Ges. üb. d. Verhältn. d. kathol. Kirchen und Schulen im Großherzgth. 1823. d. 7. Oct. §. 50.

In allen Fällen, in welchen ein katholischer Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogth. zulässigen und giltigen Ehe versagt hat, so soll das Aufgebot und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen, und die Autorisation dazu aus dem Großherzogl. Staats-Ministerium ertheilt werden. Ebnds. §. 47.

4) Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist verstattet, unter der Bedingung jedoch, daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen, und darüber die bündigsten Versicherungen vor Gericht zum Protokolle erklärt werden. Ist die Einsegnung einer solchen Ehe von dem Pfarrer des christlichen Theils geschehen, so ist dieselbe in allen ihren Folgen als eine bürgerl. giltige Ehe zu betrachten.

Judenordnung 1823 20. Juni §. 15.

§. 38.

Die Mittel, welche zur Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn der Erfordernisse einer bürgerl. giltig abzuschließenden Ehe führen, sind

I. die Zeugnisse der Pfarrämter, wenn die Verlobten nicht an einem Orte wohnen oder heimisch sind.

1) Das Zeugniß der Integrität der Braut muß ausgestellt werden von dem Pfarrer des Ortes, wo die Aeltern der Braut ihr Domicilium haben, weil nur diesem die älterliche Einwilligung erklärt werden kann;

2) sind die Verlobten älternlos, so soll das Ehezeugniß von dem Pastor des Ortes, wo sich die Verlobte zuletzt wenigstens zwei Jahre aufgehalten; in sofern aber ihr letzter Aufenthalt kürzer gewesen, solches zwar auch von dem Pastor des letzten Aufenthalts ausgestellet, außerdem aber auch ein dergl. Zeugniß von dem Pastor des Ortes, wo sie sich am Längsten seit der Confirmation aufgehalten, beigebracht werden.

Circ. ObC. 1878 13. Jan.

3) Hat eine älternlose Braut an dem Orte ihrer Geburt noch liegende Güter, und daher auch einen Vormund, so muß das Zeugniß von dem Geistlichen ihres Geburtsortes ausgestellt werden, wenn sie sich auch zuletzt nicht mehr daselbst aufgehalten hat.

Zusammenstll. d. gesetzl. Vorschr. über Aufgebot und Trauungen. §. II. 1.

4) Im Falle, daß von zwei Geistlichen ein Ehezeugniß zu ertheilen nöthig ist, soll nur das Zeugniß des Pfarrers des letzten Aufenthalts bezahlt, auch nur an diesem Orte das Aufgebot

verrichtet, allezeit aber, wenn mehrere Umstände in ein Attestat gebracht werden können, deßhalb nicht mehrere ausgestellt werden;

Circ. ObC. 1778 13. Jan.

5) da in allen Fällen nebst dem Ehezeugnisse auch ein Beichtschein auszustellen ist.

Ebendſ. K.O. II. 15. §. 1.

6) Können Ausländer, wegen Entfernung oder sonst, die nöthigen Ehezeugnisse nicht beibringen, so sind sie an das Ober-Conſ. zu weisen, wo ihnen nach Befinden wird gestattet werden, ihre Ledigkeit und älterliche Einwilligung oder Aelternlosigkeit eidlich zu bestärken.

Zusammenstellung ꝛc. §. III. 4.

§. 39.

Sind die Zeugnisse gewechselt, so erfolgt II. das kirchliche Aufgebot

1) an den Orten, wo die Verlobten sich wesentlich aufhalten, d. i., wo sie sich entweder häuslich niederlassen, oder ihre Aeltern noch am Leben haben (ſ. §. 38. I. 4.);

2) Stiefältern machen das Aufgebot an dem Orte ihres Aufenthaltes nicht nothwendig.

3) Heirathet Jemand zum zweiten oder dritten Male, so wird er bloß an seinem wesentlichen Wohnorte aufgeboten.

Zusammenstellung 2c. §. VI.

4) Es muß übereinstimmend beginnen, weßhalb der terminus a quo in dem Zeugnisse ausdrücklich angeführt wird, und zwar an drei Sonntagen, oder resp. an den zweiten Feiertagen der drei Hauptfeste und zwei Sonntage nach einander.

K.O. II. 15. §. 5.

5) Dispensation wegen des ein- oder zweimaligen Aufgebots wird vom Ob. Consist. ertheilt.

Rescr. a. d. ObC. 1784 9. Nov.

6) Es kann nicht nur in der Adventszeit, sondern auch in der Fasten, außer den drei letzten Wochen, jedoch ohne Ausrichtung solenner Hochzeitmahle, verstattet werden;

Circ. ObC. 1790 13. Apr.

7) dabei sollen alle Titulaturen wegbleiben, und nur der Aufgebotenen Amtes und Standes gedacht werden;

K. O. II. 15. §. 6.

8) Das Vorrecht der Adeligen, ohne Nennung ihres Namens aufgeboten

zu werden, soll aufgehoben seyn und alle kirchlichen Bestimmungen wie bei Bürgerlichen eintreten.

Circ. ObC. 1817 23. Apr.

§. 40.

Es geschieht nun während des Aufgebotes ein Einspruch, oder nicht;

geschieht ein Einspruch, so hat der Pfarrer deßhalb an das ObC. zu berichten, auch dem andern Pfarrer Nachricht zu geben und das Aufgebot bis auf erlangte Resolution zu sistiren.

Zusammenstll. rc. §. VI. 3.

§. 41.

Bei Eheirrungen

soll zuvörderst der Geistliche, als Seelsorger und Beichtvater, sich bemühen, die Einigkeit wieder herzustellen. Die zweite Instanz hierinnen ist die Superintendentur.

Erklären jedoch beide Verlobte beim Pfarramte, daß sie die Trennung des Eheverspruchs wünschen, so übergibt der Pfarrer bei der Superintendentur hierüber einen substantiirten Bericht, und diese, ohne einen weitern Termin anzusetzen,

Digitized by Google

trägt die Sache dem ObC. zur Entscheidung oder weitern Maßnahme vor.

Vorl. Sup. Instr. §. 13.

§. 42.

Erfolgt kein Einspruch und zeigt sich kein sonstiges Hinderniß, so wird zur Trauung vorgeschritten.

1) Ort der Trauung.

a. Wenn Braut und Bräutigam nicht an Einem Orte wohnhaft sind, geschieht sie an dem Orte, wo die Braut zu Hause ist (ubi sponsa ubi copula); wollte aber der Bräutigam sich an solchem Orte nicht trauen lassen, soll er Nichts destoweniger daselbst Kirchen und Schulen Alles abtragen, und daß solches geschehen, ein gehörig besiegeltes Zeugniß beibringen.

Zusammenstll. rc. §. VII. 2. 3.

In solchen Fällen soll der Kirche, wenn sie die Einkünfte des Klingelbeutels und der Büchse zu erhalten hat, von dem Bräutigam dafür 12 Groschen bezahlt werden.

Circ. ObC. 1791 22. Nov.

b. Soldaten und andere zum Militair gehörige Personen sollen von Entrichtung der jur. stolae an den Geistlichen des Orts, wo die Braut ihr domicilium gehabt, freibleiben; die Weibspersonen jedoch jedes Mal, vor der Trauung, testim. integrit. von dem Geistlichen ihres Ortes gegen dessen billigmäßige Bezahlung beizubringen, und bei dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, zu produciren angehalten werden. Circ. OdE. 1768 12. Oct.

c. Aelternlosen Bräuten, welche sich eine Zeit lang außer dem Orte ihrer Geburt in Diensten oder sonst, ohne am letztgedachten Orte ein Domicilium constituirt zu haben, aufgehalten, wird die Wahl überlassen, ob sie an ihrem Geburtsorte, wo sie Güter und ihre Familie haben, sich proclamiren und copuliren lassen wollen, jedoch daß dem Parocho des Orts des letzten Aufenthaltes die Ausstellung des Ehezeugnisses und der Proclamation, nebst der für beides zu percipirenden Gebühr allenthalben unentzogen bleibe, dahingegen die jura stolae für die Copulation in solchen Fällen, wegen des Parochi, wegfallen soll.

Circ. OdE. 1778 10. Febr.

2) Zeit der Trauung.

Die Sonntags-Copulationen, wenn sie in der Stille, ohne Gastmahl und ohne störenden Aufwand an dem auf das dritte Aufgebot folgenden Sonntage geschehen, sollen ohne Anfrage freigelassen werden;

die Copulation am Sonntage des dritten Aufgebots soll nicht anders, als a) bei wohlbekannten Personen, bei denen denen kein Einspruch zu befürchten; b) nicht früh, sondern nach völlig geendigtem Nachmittagsgottesdienste; c) nur gegen ein Dispositionsquantum zulässig seyn.

Rescr. a. d. ObC. 1799. 15. Oct.

Die Copulation soll nicht ungebührlich (über ein Vierteljahr) verzögert werden, und sollen Diejenigen, welche sich rechtmäßiger Weise verlobet, um alles Böse, auch bösen Schein und Verdacht zu meiden, von Zeit der Verlobung an nicht beisammen wohnen.

Ebendas. 1707 §. 10.

3) Art und Weise der Trauung.

Die Copulation soll in der Kirche geschehen, und die Privat-Zusammen-

gebung ohne erhebliche Ursache vom Consistorium nicht mehr verstattet werden.

K. O. II. 15. §. 9.

Jeder Pfarrer, der ohne Dispensation privatim copulirt, soll um 4 Thaler gestraft werden.

Pol. O. 1727 §. 8.

Die Abtragung des Dispensationsquantum muß vorher bescheinigt seyn.

Pat. 1738 18. Nov.

Es steht den Verlobten frei, ob sie sich mit oder ohne ordentliche Procession trauen lassen wollen; doch müssen sie zur bestimmten Stunde, bei Strafe von 1 Thaler, in der Kirche seyn; es wäre denn, daß auf dem Lande einige Hochzeiter von den Filialen zur Hauptkirche gehen müßten.

Pol. O. III. §. 9. Pat. 1738. 18. Nov.

Die protestant. Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen, so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines kathol. Geistlichen nicht erforderlich.

Gesetz über d. Verhältnisse der kathol. Kirchen u. Schul. §. 46.

E. Begräbniß.

§. 43.

I. Zeit des Begräbnisses.

1) Vor Ablauf von drei Mal vier und zwanzig Stunden soll keine Leiche begraben werden.

Publ. Landesdir. 1822. 22. Aug.
Circ. ObC. 1820 21. Nov.

2) Wenn keine Leichenpredigt gehalten wird, soll das Begräbniß Mittags 3 Uhr geschehen; ist aber Predigt, so bleibt es bei jedes Ortes Herkommen.

K. O. II. 17. §. 18.

3) Das Abendbeisetzen soll, ohne Special-Permission, bei Strafe gänzlich verboten seyn,

Pol. Ord. V. §. 5.

und nicht eher veranstaltet werden, bis die Erlegung des Dispensationsquantum durch Quittung bescheinigt ist;

Pat. 1737 18. Nov.

ausgenommen sind Arme.

Rescr. a ObC. 1768. 22. März.

4) Die Befugniß zu dispensiren in solchen Fällen, wenn von der Art und Weise, wie ein Verstorbener zu begraben

sey, die Rede ist, gehört dem Ober-Consistorium.

Rescr. a. ObC. 1669 8. Jan.

5) Bei ansteckenden Krankheiten soll das Austragen der Leichen Abends nach 9 Uhr geschehen.

Verordnung 1683.

§. 44.

II. Ort, wohin begraben wird.

1) Das Begraben in die Kirchen ist ohne alle Ausnahme verboten;

doch sollen Diejenigen, welche ein wohlerworbenes Recht auf ein Familienbegräbniß nachzuweisen vermögen, einen Begräbnißplatz auf dem gemeinsamen Kirchhofe unentgeldlich erhalten, wenn sie binnen Jahresfrist gebührend nachsuchen werden.

Publ. Landesdir. 1819. 9. März.

2) Die Grabstätten sollen nicht hin und wieder, sondern nach der Reihe hin gefertigt, und darinnen Niemandem eigenmächtige Willkür gestattet werden.

Begräbniß-Ordn. 1763.

3) Es soll jedes Ortes Obrigkeit die Verordnung thun, daß die Gräber für alte und erwachsene Leute aufs Wenig-

ste eines Mannes oder 3 Ellen tief, für Kinder aber 2 Ellen tief gemacht werden.

K. O. II. 17. §. 11.

4) Ein auf zwei Leichen einzurichtendes Grab soll noch eine Elle tiefer gemacht werden.

Begr. Ordn. 1763.

5) Die Kirchhöfe sollen, zumal auf den Dörfern, mit Mauern, Planken, Zäunen, verschlossenen Thüren wohl vermacht und niemals mit Vieh behütet werden.

K. O. a. a. O. §. 6.

6) Die Inschriften auf Todtendenkmale und Leichensteine sollen, ehe sie zur Ausführung gebracht werden, jedes Mal erst dem Ortspfarrer in Abschrift zur Genehmigung und Zustimmung, auch allenfallsigen Berichtigung vorgelegt werden.

Publ. ObC. 1818. 11. Jun.

§. 45.

III. Art und Weise, wie begraben werden soll.

1) Keine Leiche, mit alleiniger Aus-

nahme der Wochenkinder, soll ohne zugezogene Leichenfrau beerdigt werden; bei ganz armen Leichen ist die unentgeldliche Besuchung den Leichenweibern zur Pflicht gemacht worden.

Pol. Verord. 1811.

2) Kränze, Kreuze und Kronen auf die Särge sollen bei 5 Thlr. Strafe verboten seyn;

Begräbniß-Ordn. 1763.

3) damit jedoch ein Unterschied unter Leichen derer, so in ledigem, und derer, so in verehelichtem Stande sterben, seyn möge, so wollen wir geschehen lassen, daß nicht allein dem Verstorbenen im Sarge, sondern auch ein anderer auf den Sarg geheftet werde. Diese Kränze sollen von den Kirchen gehalten, und für jedes Mal gegen Erlegung von 3 Gr. geliehen werden.

Pol. Ordn. cap. V. §. 2.

4) Die Ausstellung eines offenen Todtensarges in dem Sterbehause wird ohne Ausnahme bei 30 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall verboten.

Begräbniß-Ordn. 1763.

5) Das Läuten bei Abendbegräbnissen beruhet allein auf Fürstl. Special-

Digitized by Google

Resolution, und ist das Geläute nach Proportion der Classen zu bezahlen, obschon nicht geläutet wird.

Ebendas.

6) Es sollen die Läuter weder Brod noch Bier in dem Trauerhause zu fordern befugt, noch Jemandem ihnen zu geben, erlaubt seyn, bei willkürl. Strafe.

Pol. Ordn.

7) Bei dem Absterben der Kirchen-Patronen, Gerichtsherren und deren Familien, als eines Enkels oder Urenkels, Schwiegersohnes und Schwiegertochter soll das Trauergeläute auf acht Tage, einen Tag um den andern, mit drei Pulsen verstattet seyn;

Circ. ObC 1786 28. Febr.

und soll solches von den Geistlichen vigore der ihnen dazu ertheilten Commission ohne einigen Anstand verfügt und wie es geschehen, durch die erste schickliche Gelegenheit angezeigt werden.

Deßgl. 1785 18. Oct.

8) Es sollen Etliche aus der Gemeinde, sonderlich des Verstorbenen Verwandte und Nachbarn, die Leiche begleiten. K. O. II. 17. §. 5.

9) Die Pfarrer sind nicht gehalten, die Leiche aus eingepfarrten Dörfern über den dritten Hof zu begleiten; es wäre denn gut Wetter, daß sie auskommen können und solches gutwillig thun werden.

Ebndf. §. 13.

10) Leichenpredigten und Parentationen werden nur bei Beerdigung erwachsener Personen, und nur in kleinen Städten und auf den Dörfern ein Sermon bei kleinen, unter einem Jahre verstorbenen Kindern verstattet.

Begr. Ordn. Rescr. an ObC. 1769 5. Mai.

11) Eine Leichenpredigt nebst und mit dem Lebenslaufe soll längstens in Einer Stunde vollendet, und bei Leichen todtgeborner und unter 1 Jahre verstorbener Kinder durchaus nicht verstattet werden.

Begr. Ordn.

12) Ungetaufte Kinder sollen die Pfarrer und Kirchendiener nicht weniger, als die andern, mit christl. Ceremonieen, nach jedes Ortes Gebrauch, zum Begräbniß begleiten.

F. Uebertritt von einer Kirche zu der andern.

§. 46.

a) Die Proselyten-Macherei
ist von den Criminal-Gerichten zu untersuchen, und wird unausbleiblich mit Gefängniß, und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet.

Gesetz üb. d. Verhältn. d. kathol. K. u. Sch. §. 60.

b) Der Uebertritt darf nur nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Uebertretende muß das 21ste Jahr seines Alters erfüllt haben;
2. er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willensmeinung diesem erklärt, und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe;
3. er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet, und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

c) Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde,

sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der Eine der verlassenen, der Andere der neuerwählten Kirche angehören soll.

d) Das Glaubensbekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll,

von der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Consistorium des Bezirks zu prüfen. Können diese Behörden nicht vereinigen: so gedeihet die Sache vor das Staatsministerium.

Eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat, und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmigt worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabei thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängniß, und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden.

e) Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier

geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben:

so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich stirbt.

Ebnds. §. 61.

G. Feierliche Einweihungen.

§. 47.

1) Die Einweihung neuer Kirchen, nach vorhergegangener Anzeige beim ObC. ist Sache des Superintendenten;

2) die, neuer Orgeln und Gottesäcker bleibt den Ortspfarrern überlassen.

Vorläuf. Super. Instr. §. 2.

Dritter Abschnitt.

Außerkirchliche Verrichtungen des Predigers.

I. Aufsicht über das Kirchenvermögen.

§. 48.

1) Bei einer jeden Kirche soll über derselben bewegliche und unbewegliche Güter ein Inventarium

im Beiseyn der Gerichte, auch der Aeltesten aus der Gemeinde von dem Patron und Pfarrer aufgerichtet, mit Hand und Siegel bekräftiget, und in duplo gefertiget, und ein Exemplar dem Superintendenten übergeben, das andere in der Kirche verwahrlich niedergelegt werden.

K. O. II. 29. §. 1. u. 2.

2) Wenigstens zwei gottesfürchtige, ehrliche, unbescholtene und dabei begüterte Personen werden bei einer jeden Gemeinde

zu Vorstehern des Gotteskastens erwählet,

und sollen diese auf die Kirchengüter fleißige Aufsicht haben, die Pacht- und Erbzinsen zu rechter Zeit einfordern, deßgleichen die Capitalzinsen richtig einbringen, gegen die Säumigen bei der Obrigkeit Klage erheben und überhaupt auf das Kirchenvermögen ein wachsames Auge haben.

Ueber zwei Jahre soll ohne besondere Concession des ObC. kein Rest nachgesehen werden.

Regulativ 1793 9. Apr.

Erlässe können nur vom ObC. geschehen.

Ebendſ. §. XVI.

§. 49.

3) Zu den Einnahmen bei den Kirchen gehört

a. der Cymbel.

Die Geistlichen sollen sich weder dieser noch anderer Kirchengelder eigenmächtig anmaßen, bei Strafe der Remotion.

Verordn. 1762 27. Mai.

Die Kupfermünze soll hinführo bei den Kirchen-Aerariis folgender Gestalt in Werth verrechnet werden:

Digitized by Google

1. die neuen Weimarischen und Chursächs. Heller 2 Stück zu 1 Pfennig;
2. die andern Heller 3 Stück zu 1 Pf.
3. die neuen Weimar., Erfurter, Chursf. resp. 1=, 2= und 3=Pfennig=Stücke jedes nach seinem Nominal=Werthe, und
4. die andern in= und ausländischen, ehemals verrufenen Pfennige u. s. w., jedes Stück zu 1 Heller.

Circ. ObC. 1797 24. Jan.

b. die Büchse bei Taufen und Hochzeiten;

sie soll bei allen und jeden Tauf= und Hochzeitmahlen aufgesetzt, und es auch auf dem Lande, wo es noch nicht gebräuchlich, eingeführt werden.

Pol. Ordn. 1707.

c. Die Verlösung und Vermiethung der Kirchenstühle.

Die wesentlichsten Punkte dabei sind:

1. Niemand kann mehr als einen Stuhl für sich besitzen;
2. Niemand hat an seinem Kirchenstuhle ein Eigenthumsrecht, kann ihn daher auch weder vermiethen, veräußern, verschenken, vertauschen, noch vererben;

3. die Verwandten haben bei einer weitern Verlösung das Näherrecht.

Kirchenstuhl-Ordn. 1701 1. Jan.

4. In Ansehung der Seitenlinie soll die Verwandtschaft nicht weiter, als bis auf erste Geschwisterkinder, die Schwägerschaft hingegen gar nicht attendirt werden.

Circ. OdC. 1766 5. Apr.

5. Wenn ein Kirchenstand einer Person verwilliget worden, soll der Pfarrer selbiger Kirche solcher Person an den Kastenvorsteher oder Altarmann einen Zettel, darinne ihm solches angedeutet wird, geben; dagegen von demselben für geleistete Zahlung eine Quittung empfangen, solche dem Pfarrer vorzeigen, und nun in das Stuhlregister eingetragen werden.

Kirchenst. Ordn.

6. Kirchenstuhl-Sachen, die vom Ortspfarrer nicht erledigt werden können, gelangen in erster Instanz an den Superintendenten.

Vorläuf. Superint. Instr. §. 2.

d. Verehrungen.

S. unter §. 74. a.

e. Lehngeld.

Bei der Einnahme desselben muß nicht nur

der Name des alten und neuen Lehnsmannes, sondern auch das Lehnstück und dessen Kaufpretium, nebst denen an manchen Orten eingeführten Items, eigentlich angezeigt werden, doch daß das Folium des Lehn- und Zinsbuches allezeit mit angeführt werde.

Verordn. 1762 27. Mai.

f) Hölzer.

Ohne Vorbewußt der Kirchen-Commission soll Nichts geschlagen werden; von dem Förster, so die Aufsicht darüber hat, wie auch vom Pfarrer und Altarmanne, ist das geschlagene Holz richtig abzupossen, und darüber ordentliche Abpostzettel mit beigelegter Cammertare zu fertigen, solche vor dem Ephoro zu präsentiren, und nach dessen Approbation der Holzertrag in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, auch solches von dem Pfarrer und Förster, daß so viel und nicht mehr geschlagen worden, zu attestiren und die Holzabgabe und Deputate von einem Jeden eigenhändig zu quittiren, dabei aber, weil es ad officialia zu rechnen, dem Pfarrer für seine Mühe in Rechnungsabgabe Nichts zu verschreiben.

Ebendas.

Die Holzungen sollen der Direction und Aufsicht der Forstbedienten, in deren Revieren selbige gelegen, untergeben seyn.

Forst-Ordn. 1775.

g. Erb- und andere Zinsen von liegenden Gütern.

Es sollen die bei der Kirche befindlichen Erbzinsbücher und Register in guter Ordnung erhalten, darinnen die sich ereignenden Veränderungen jedes Mal ordentlich annotirt; dafern aber dergleichen Bücher sich nicht finden, solche legali modo gefertiget werden.

Verordn. 1762 27. Mai.

Deßgl. sind bei der Einnahme von Wachszins nicht nur die Namen der jedesmaligen Censiten, sondern auch die Grundstücke, worauf solche Zinsen haften, specifice zu bemerken, auch worauf sich solche gründen, mit anzugeben.

Ebendas.

h. Grundstücke.

Nachdem die Erfahrung ergeben, daß durch eigene Administration der Kirchengüter den Aerarien unzählig viel Schaden zugewachsen, so ist solche Administration hinführo aufzuheben, derowegen die Kirchen-Commissarien angewiesen werden, die Güter jedes

Mal, und zwar wenigstens auf sechs oder neun Jahre lang, zu verpachten, und nach vorgängiger öffentlicher Ausbietung bei versammelter Gemeinde an den Meistbietenden gegen hinlängliche Sicherheit zu überlassen, auch wachsam zu seyn, daß selbigen die Düngung nicht entzogen werde.

Verordn. 1762 27. Mai.

i) Kirchen-Capitalien.

Es ist dem Pastori die Zeit der geschehenen Rückzahlung vom Kirchenvorsteher zu melden. Im Unterlassungsfalle hat Letzterer für die Zinsen des rückbezahlten und nicht gemeldeten Capitals zu haften.

Regulativ 1793. 9. Apr.

§. 50.

4) Die Ausgaben betreffend,

a. so muß jede Ausgabepost durch ein Attest oder Quittung belegt werden.

Regulativ zu künft. Abfass. u. Einsend. d. Kirchenrechn. 1793 9. Apr.

b. Zu jeder Ausgabe, welche den Werth von 1 Thlr. übersteigt, muß ein Auctorisations-Decret von den Kirchen-Commissionen einge-

holt werden; zu Ausgaben über 10 Thaler ermächtigt nur das ObC.

c. Kirchen-Capitalien können weder von Geistlichen, noch von den Altarleuten willkürlich ausgeliehen werden.

Circ. ObC. 1746 22. Febr.

Alle Privat-Schuldverschreibungen, die über 5 Mfl. sich belaufen, sind ernstlich verboten; dabei aber wird ausdrücklich geordnet, daß, wenn auch nur 5 Mfl. oder darunter von einer Kirche gegen bloße Handschrift aufgenommen wird, solches dennoch den Gerichten, damit es in den Consensbüchern angemerkt werden kann, und solche Schulden vor andern Creditoren ein Vorrecht behalten, gemeldet werden soll; alle gerichtliche Consense hingegen sind mit geziemender Legalität und Aussetzung einer schutzdenfreien Special-Hypothek, worunter jedoch, so viel als möglich, auf Brandgüter nicht, vielmehr auf liegende Gründe Rücksicht genommen werden soll.

Verordn. 1762 27. Mai.

Aufs Neue eingeschärft, nur gegen auslangenden gerichtlichen Consens

von dem Vermögen der Kirchen und anderer milden Stiftungen auszuleihen.

Publ. ObC. 1823 2. Aug.

d. Almosen werden nicht passirt, als wo Kirche und Gemeinde zu Einrichtung einer Almosen-Casse, jene mit Vorwissen und Genehmigung des ObC., ordentlich übereingekommen sind.

Regulativ 1793 9. Apr. §. XXII.

e. Für Officialia passiren keine Wegegelder und Botenlohne.

Ebendſ. §. XIV.

§. 51.

5) Die Kirchenrechnungen

werden vor Einrichtung derselben dem Pastor vorgelegt und von ihm durchgegangen; weßhalb er sein vidit auf das Titelblatt zu setzen hat. Im Falle er Eines oder das Andere zu erinnern hätte, das nicht sogleich verbessert werden könnte, hat er solche Erinnerung dem einzureichenden Exemplare entweder schriftlich beizulegen, oder bei Abnahme der Rechnung sie auf seine Pflicht mündlich zu eröffnen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist in einer Note zu bemerken: 1) wenn die Zins-

einnahme fällig sei? 2) von welcher, bis zu welcher Zeit die Ausgaben der Rechnung laufen?

Hinter dem Capitel der Capitalien ist jederzeit mit Unterschrift des Pastoris zu bemerken, daß die angezogenen Consense und Obligationen wirklich vorhanden sind, und wie solche aufbewahrt werden.

Deßgleichen ist hinter dem Zinscapitel mit Unterschrift des Pastoris in einer Note zu bemerken, ob ein richtiges, von den Censiten anerkanntes Zinsbuch vorhanden sei, und wenn solches gefertiget worden?

In Capite verpachteter Kirchengüter ist nicht nur die Zeit der Verpachtung, von welchem bis zu welchem Termine sie laufe, sondern auch das Datum des Pachtbriefes und von wem solcher ausgefertigt worden, folgendergestalt zu bemerken:

„ verpachtet auf die Jahre von — bis —
„ laut darüber von — unterm Dato —
„ gefertigten Pachtbriefes. “

Die Capitel der Kirchenstühle, des Cymbelgeldes, der Einnahme von Begräbnissen, der Holz- und Lehengelder (wobei der Beleg zu den eingenommenen Holzgeldern von dem Oberförster des Bezirks zu attestiren ist), auch

der außerordentlichen Einnahmen, die im Capitel Insgemein zu stehen pflegen, sind vom Pastore nicht nur, wenn Etwas eingekommen ist, sondern auch bei vorkommendem Vacat zu attestiren Das Caput von Brau- und Backhäusern attestirt der dazu verpflichtete Einnehmer.

Wo Legate vorhanden, ist anzuführen, von wem, wenn und wozu sie vermacht worden.

Bei verkauftem Kirchengetraide wird die Zeit des Verkaufs angeführt, und der Preis des Getraides durchs Wochenblatt belegt.

Das Capitel zurückgezahlter Kirchencapitalien ist vom Pastori in Ansehung des Dati der Rückzahlung gleichfalls zu attestiren. (S. ob. §. 49. i.)

Die in Ausgabe gebrachten Besoldungen der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener werden bei den Landgemeinden von den Percipienten sogleich hinter ihren capitibus als empfangen attestirt, unter der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle solcher Atteste sie für ausgezahlt und empfangen geachtet werden sollen.

Jeder Beleg bei einer Ausgabepost ist in der Rechnung mittelst einer Nummer 1. 2. 3.

u. f. zu accusiren „laut Quitt. Nr.“ Sämmtliche Belege, also numerirt und in ihrer Ordnung geheftet, werden mit dem gehörigen Rechnungs-Exemplare dem weltlichen Kirchen-Commissario vor dem Termine der Abnahme mit eingereicht.

Bei Bausachen und Reparaturen wird in der Rechnung der Erlaubnißschein (s. oben § 50. b.) mit den Worten „laut Erl. Sch. von —“ mit angeführt, und solcher bei Abnahme der Rechnung producirt. Wo Baurechnungen allegirt werden, ist zugleich anzuführen, ob solche justificirt seien oder nicht?

Bei Wegegeldern und Botenlohnen ist deutlich anzuführen, welche Sache sie betroffen haben; sonst passiren sie nicht. (S. ob. §. 50. e.)

Wo sich auf Erlässe (s. ob. §. 48. 2.) bezogen wird, ist das ergangene Rescript oder die Verfügung der Kirchen-Commission anzuführen, und im Termine der Abnahme der Rechnung zu produciren.

Ueber die Beiträge zu Wittben-Fiscis und zur Brandcasse sind in termino der Abnahme die Quittungsbücher jedes Mal zu produciren.

Der baare Vorrath ist bei Abnahme der Rechnung jedes Mal vorzuzählen; auch ist hinter der Gewährschaft im Rechnungs-Exemplare zu bemerken, wo derselbe aufbewahrt werde. Die Reste, die in der Gewährschaft angegeben werden, sind hinter der Rechnung genau zu specificiren, aus welchem Capitale sie entspringen, und von welchen Jahren sie sind. (S. ob. §. 48. 2.)

Die Passiva dieser oder jener Kirche sind hinter der Gewährschaft auf dem letzten Blatte genau anzuführen, mit Bemerkung, wenn und mit wessen Genehmigung, auch wozu und auf welche Zinsen die Schuld aufgenommen, und wie weit die Zinsen bezahlt worden.

Regulativ 1793 9. Apr.

Uebrigens soll bei **Abhörung der Kirchrechnung**

der ganze Aufwand bei den vermögendsten Kirchen zu 8 bis 9 Fl., bei den andern nur 5 Fl. für die Speisung verschrieben und in Rechnung passirt werden. Wäre aber bei einer Mutterkirche ein oder mehrere Filiale, so sollen die Gebühren von deren Rechnungen aufs Engste eingezogen werden, und die

Filiale nach Proportion den dritten Theil beizutragen verbunden seyn.

Verordn. 1702 3. Nov.

II. Aufsicht über die Schulen.

§. 52.

a) Disciplin.

Der Schullehrer steht rücksichtlich seiner amtlichen Thätigkeit zunächst unter der Aufsicht des Pfarrers, und er hat diesen anzusehen als einen Vorgesetzten, dessen Rath, Anleitung oder Warnung er annehmen und dessen pflichtmäßigen Anordnungen in Sachen des Amtes und Berufes er willig Folge leisten soll.

Er darf keine Schule aussetzen, ohne sich vorher von dem Ortspfarrer die Erlaubniß dazu auf eine geziemende Weise persönlich erbeten und sie erlangt zu haben; dem Schullehrer eines Filial-Ortes ist es vergönnt, sich in dieser Angelegenheit schriftlich an seinen Pfarrer zu wenden, jedoch ebenfalls nicht bloß anzeigend, sondern um Erlaubniß bittend.

Krankheitsfälle machen eine Ausnahme;

jedoch ist der Pfarrer sofort in Kenntniß zu setzen.

Allgem. Dienst-Instruct. f. d. Landschull. 1822 28. März. Vorerinn. u. §. 9. Gesetz üb. Schulferien. 1821 15. Nov. §. 14.

In besonders wichtigen, die Schulzucht betreffenden Fällen hat der Schullehrer dem Pfarrer Anzeige zu thun, ehe er die Bestrafung vornimmt.

Ebendas. §. 8.

Die Einführung der Schullehrer hat der Ortspfarrer, auf Veranlassung des Superintendenten, zu besorgen, und letzterer die herkömml. Gebühren zu beziehen.

Vorläuf. Super. Instr.

Um die Theilnahme der Gemeinden am ordentlichen Schulbesuche kräftiger zu beleben, wird für jede Schule eine besondere Ortsbehörde gebildet. Diese heißt der Schulvorstand, und besteht aus dem Pfarrer, dem Schullehrer, dem Schuldheißen, und aus einem der geachtetsten Einwohner des Orts, welcher durch Stimmenmehrheit der unter der Leitung des Pfarrers versammelten Nachbarn, d. h., mit Nachbarrecht versehenen Ortseinwohner, gewählt wird, und

auch vorzugsweise der Schulpfleger heißen kann.

Vierteljährig übergibt der Schullehrer die Versäumnißtabelle beim Schulvorstande, welcher sich regelmäßig im Anfange eines jeden Vierteljahres, und außerdem so oft er es für nöthig erachtet, versammelt. Die nachlässigen Aeltern werden vom Schulvorstande vorgefordert, verwarnt, bedroht und angewiesen, ihre Kinder ordentlich zur Schule anzuhalten. Reicht der Schulvorstand mit diesen Einschreitungen nicht aus: so wird, auf weitere Anzeige des Schullehrers, oder gehaltener Nachfrage bei solchem, eine Niederschreibung, vom versammelten Schulvorstande unterzeichnet, beim Diöcesan übergeben.

Gesetz über Schulferien ꝛc. 1821 15. Mai §. 20. u. 21.

§. 53.

b) Unterricht.

Die Pfarrer sind gehalten, wöchentlich drei Stunden Schulunterricht zu ertheilen. Was die Gegenstände dieses Unterrichts betrifft, so gilt dasselbe, was bei den Sonntagsschulen angedeutet worden ist.

(s. unt. 3.) Wenn mehrere Schulen zu einer Pfarrei gehören, so geschieht der wöchentliche dreistündige Unterricht abwechselnd, die eine Woche in dieser, die folgende Woche in der anderen Schule.

Es stehet dem Geistlichen frei, entweder selbst zu lehren, oder den Schullehrer in seiner Gegenwart lehren zu lassen. Der Schullehrer muß in den Lehrstunden des Pf. zugegen seyn.

Publ. ObC. 1817 29. Apr.

Ueber den Lectionsplan haben sich Pfarrer und Schullehrer jedes Mal nach dem Aernte-Examen (s. unten §. 54. e.) zu besprechen.

Allgem. Dienst-Instr. §. 3.

Die Sonntagsschulen (welche jedoch nur an den Orten Statt finden, wo nicht ältere Einrichtungen der Art für den bezeichneten Zweck schon jetzt mehr leisten)

1) werden in der Regel nur von Kindern der obern Schulklassen, also von 11, 12 und 13 Jahren, und noch ein Jahr von denjenigen besucht, die nach erfolgter Confirmation aus der Schule entlassen worden sind, bei Verantwortlichkeit der Aeltern, der Lehr- und Dienstherren.

2) Sie werden von den Predigern gehalten; bei Filialen abwechselnd zwischen der Mutter- und Tochter-Kirche, und zwar entweder von dem Pfarrer selbst, oder, wenn dieser durch Predigen und andere Amtsarbeiten zu angegriffen seyn sollte, durch den Schullehrer in des Pfarrers Gegenwart.

3) Bei dem Unterrichte ist nicht bloß auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern, neben der Erweckung und Bevestigung eines wahrhaft religiösen Sinnes, auch auf das Erkennen der wichtigsten Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Beziehungen Rücksicht zu nehmen.

4) Sie werden in der Regel in der Kirche, ausnahmsweise in der Schulwohnung gehalten, damit in jenem Falle auch Erwachsene zuhören können.

§. 54.

c) Schulprüfungen

sollen entweder in der Kirche Nachmittags, oder, wo es wegen der Filiale nicht thunlich, an einem Wochentage in Gegenwart der Ortsobrigkeit (Gerichtspersonen, Gemeinde-Vorsteher), zu Anfange der Aerntеferien gehalten, und Sonntags vorher

abgekündigt werden, wobei zugleich die Gemeinde eingeladen wird.

Sie werden mit einer kurzen Rede eröffnet, und theils vom Schullehrer, theils vom Pastor über die gehabten Lectionen abgehalten;

die Schultabellen mit den Versäumnissen Jedem vorgelegt;

jedem Kinde öffentlich eine Censur ertheilt, und mit einem Wunsche geschlossen;

jedes Mal sogleich mit Beilegung der Schultabellen berichtet und angezeigt, ob sich ein Fonds vorfinde, woraus für die ausgezeichnetsten Kinder Prämien zu nehmen wären.

Im Examen soll, was gemeinnützige Kenntnisse betrifft, Erdbeschreibung, Geschichte u. s. w. mit stetem Bezuge auf religiöse Zwecke; das Kopf- und Tafelrechnen aber nicht mehr in der Kirche, sondern einige Tage vor dem Schulexamen in der Schulwohnung, in Gegenwart der Gemeindevorsteher, vorgenommen werden.

Circ. ObC. 1823 7. Decbr.

Bei Einsendung der Schultabellen sind zugleich Probeblätter von den Kindern

im Schön- und Rechtschreiben mit einzusenden.

Circ. ObC. 1820.

Diese Probeschriften sollen bloß auf Quartblättern verabfaßt, und von jedem Schulkinde, welches schreibt, nicht mehr, als ein Blatt für das Schönschreiben und ein Blatt für das Rechtschreiben eingesendet werden. Sämmtl. einzelne Quartblätter, das Schönschreiben betreffend, und sämmtliche einzelne Quartblätter, die Rechtschreibung betreffend, sind, jede besonders, zusammen zu heften, und nur diese beiden Hefte, nicht sämmtl. Schreibebücher der Kinder, einzusenden.

Publ. ObC. 1821. 11. Dec.

§. 55.

d) Schulferien.

Gesetz üb. Schulferien, Schulversäumnisse u. deren Ahndung. 1821 15. Mai. §. 1—13.

III. Aufsicht über wohlthätige Anstalten, Theilnahme an Verunglückten u. s. f.

§. 56.

a) Hospitäler.

Google

Es sollen die Pastores und Diakoni, zumal welche dazu verordnet, die Kranken in den Hospitalen gebührlich besuchen — auch daneben mit Fleiß erforschen, wie die armen Leute, besonders in ihrer Krankheit, mit Speise, Trank, Lager, auch anderer Wartung und Nothdurft versorget, ob ihnen, was verordnet, gereicht und gegeben, und da Mangel befunden, denselbigen dem Hospitalmeister und zugleich der Obrigkeit anzeigen.

K. O. II. 16. §. 6.

Es soll neben den Verordneten des Raths auch jedes Orts Pfarrern die Inspection und Aufsicht auf die Hospitale ohne einige Ausnahme auferlegt und befohlen seyn.

Ebendas. 30. §. 1.

§. 57.

b) Kranke.

Wenn sie bei den Besuchen der Kranken in Häusern große Armuth, Hunger und dergl spüren würden, — sollen sie wohlhabende Bürger und Bürgerinnen ansprechen und christlich ermahnen, daß sie solchen hilf- und wartlosen Leuten mit Gelde, Speise, Labun-

gen, leinenem Geräthe und dergl. behilflich seyn wollen.

Ebendas. 16. §. 2.

§. 58.

c) Verunglückte und Arme.

Armenpässe und Armuths-Zeugnisse sollen Geistliche bei 10 Thaler Strafe nicht ausstellen.

Pat. 1719 28. März.

Doch sollen sie sich aller Verunglückten zu jeder Zeit und unter allen Umständen thätig annehmen.

Circ. ObC. 1822 10. Sept.

§. 59.

d) Waisen:

1. in dem Großherzoglichen Waisen-Institute.

Den Geistlichen ist eine specielle Aufsicht über die in ihrer Parochie befindlichen Zöglinge des Instituts zur Pflicht gemacht worden, und sie haben vorzüglich darüber zu wachen, daß die Kinder christlich erzogen, fleißig zur Schule und zu einer angemessenen Thätigkeit angehalten, mit Bette und reinlicher Wäsche versorgt und überhaupt contractmäßig verpflegt werden;

in dieser Hinsicht haben sie halbjährig, zu Ostern und Michael, versiegelte Zeugnisse darüber an das Directorium einzusenden, und im Falle, daß die bisherigen Pflegeältern die ihnen anvertrauten Zöglinge versäumten, haben sie sogleich, mit dem Vorschlage anderer, redlicher und christlicher Pfleger, ebenfalls an das Directorium zu berichten.

Bei eingehenden Gesuchen um Aufnahme in das Großherzogl. Waisen-Institut soll neben den obrigkeitlichen Zeugnissen der Armuth jedes Mal das kirchliche Taufzeugniß und zwar aller hinterlassener Waisen, des Vaters oder der Aeltern, beigelegt werden.

Waisen-Inst. Dir. 1814 30. Jun.

2. in den Orts-Instituten.

Der Prediger bemüht sich, wohlhabende Einwohner zu wöchentlichen oder monatlichen Beiträgen zu bewegen; durch diese milden Beiträge oder durch Zuschüsse aus dem Commun-Aerario wird die Verpflegung, unter Aufsicht der Geistlichen, nach denselben Grundsätzen, wie im Großherzogl. Waisen-Institute vorgenommen.

Nachr. von d. Großh. Waisen-Inst. v. J. 1816.

Auch alle, aus Commun-Cassen verpflegte Waisen sollen der Aufsicht der Ortsgeistlichen untergeben seyn.

IV. Führung der Kirchenbücher und Familien-Register.

§. 60.

Die protocollarische Form der Kirchen-Bücher soll überall aufhören, und dagegen die vorgeschriebene tabellarische Form eingeführt werden.

Circ. ObC. 1821 Dec.

Dieselben sollen nicht bloß zusammengeheftet, sondern tüchtig gebunden, und bei der Pfarre oder Kirche sorgfältig aufbewahrt werden.

K. O. II. 11. §. 12.

Von diesen Kirchenbüchern soll zu Ende jedes Jahres eine durch den Kirchner oder Schuldiener gefertigte richtige Abschrift des verflossenen Jahres, welche der Ortspfarrer genau zu collationiren und zu beglaubigen hat, durch die Ortspfarrer bei 5 Thaler Strafe eingesendet werden.

Circ. ObC. 1784 10. März.

Auch sollen zu Ende jedes Jahres die Gebornen, Copulirten, Geschiedenen, Gestorbenen und Communicanten in das neu entworfene Seelen-Register in zwei Exemplaren eingetragen, und davon das eine an das ObC., das andere an die Landes-Direction eingesendet werden.

Circ. ObC. 1816 9. Oct.

Die auf den Grund der Kirchenbücher auszustellenden kirchlichen Zeugnisse

sollen mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt ausgestellt werden.

Publ. ObC. 1815 21. Febr.

Dabei ist ein Stempelbogen von 2 Gr. anzuwenden.

§. 61.

Ueber Anlegung und Einrichtung der Familien-Register und Erleichterung der mühsamen Arbeit, s. die dem jeder Pfarrei zugesendeten Familien-Register vorgedruckten Nachrichten:

Ueber den Zweck und Nutzen der Familien-Register.

V. Theilnahme an der Aufstellung und Berichtigung der Ortslisten über die Militair-Pflichtigen.

§ 62.

1) Die Anfertigung der Ortslisten zu Anfang Septembers, wozu den Ortsgeistlichen die gedruckten Listenbogen von der Expedition des Bezirk-Landrathes in hinreichender Menge, auf ihr Verlangen, abgegeben werden sollen,

soll in den Städten Weimar, Eisenach, Jena und Neustadt von dem Oberpfarrer mit den Bezirks-Vorstehern (Stadt-Vormündern), in allen übrigen Orten aber durch die Orts-Geistlichen mit dem Orts-Vorstande, ohne irgend eine besondere Aufforderung deßhalb abzuwarten, geschehen, so daß die Namen der Pflichtigen vollständig, deutlich und mit Hinzufügung des Datum der Geburt eingeschrieben werden.

Circ. ObC. 1817. 28. Aug. Gesetz üb. d. Militair-Dienstpflichtigkeit 1823 24. Jun. §. 21. B. Instr. §. II. u. III.

2) Die Einzeichnung in die Listen bezieht sich auf Alle, welche im laufenden Jahre das 20ste Lebensjahr zurücklegen, und also am

1. Januar des kommenden Jahres in das zur Militairleistung pflichtige Alter eingetreten seyn werden; also

a) alle im Orte selbst Geborne vom fraglichen Jahrgange, durch Extrahirung aus dem Kirchenbuche, ohne Weglassung der Gestorbenen; doch werden, auf den Grund des Kirchenbuchs, die Namen derselben durchstrichen, und das Nöthige darüber am geeigneten Orte angemerkt;

b) alle außerhalb des Ortes Geborne des fraglichen Jahrganges, welche in dem Orte selbst oder durch ihre Aeltern einen Wohnsitz erlangt haben, sie mögen anwesend oder abwesend seyn.

Zugleich ist Dasjenige, was über den Tod, den Wegzug und anderweiten Aufenthaltsort Derer, welche angeblich verstorben sind oder sich ganz vom Orte weggewendet haben, zu erfahren ist, zur Liste zu bemerken.

c) alle Diejenigen, welche bei zeitiger und sorgsamer Umfrage mit den Ortsvorständen (welche zur Pflicht gemacht wird), dem Anscheine nach, das dienstpflichtige Alter erreicht haben, und nicht sofort darthun können, daß sie das zwanzigste Altersjahr erst später erreichen werden.

Digitized by Google

Die in den Ort eingepfarrten einzelnen Güter, Höfe und sonstigen Ansiedelungen, welche eigene Namen führen, sind in die Ortsliste namentlich mit aufzunehmen, die Militairpflichtigen daselbst aber, nach Maßgabe der Vorschriften a. und b., in einem Anhange zur Liste aufzuführen.

3) Die Einreichung der, von den Ortsgeistlichen und Ortsvorstehern unterzeichneten Listen an die Gerichtsbehörde, resp. den Stadtrath, muß, wenn dieselben vorher von einem Sonnabend an, drei Tage lang durch öffentlichen Anschlag an der Kirchthüre oder am Gemeindehause zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, unfehlbar bis zum 15. Sept. bewirkt werden.

Falls sich an einem Orte Militairpflichtige aus dem fraglichen Jahrgange nicht befänden, so ist eine kurze Bekanntmachung deßhalb anzuschlagen, und ein Vacatschein, von Pfarrer und Vorstand beglaubiget, bis zu obigem Termine einzureichen.

Ebendas. §. III.

VI. Einsendung colligirter Gelder.

§. 63.

1. Collecten zum Aufbaue oder zur Wiederherstellung geistlicher Gebäude.

a) Die Landcollecten werden in der Woche nach geschehener Abkündigung von der Kanzel — in der in jedem Patente vorgeschriebenen Maße — eingesammelt, und in der andern Woche mit dem Register an den Diöcesan von dem Ortspfarrer eingesendet;

b) die Beckencollecten sind sogleich in der nächsten Woche, welche nach demjenigen Sonntage folgt, an welchem die Ausstellung der Becken Statt fand, an den Diöcesan abzugeben.

Die säumigen Geistlichen werden entweder von dem ObC. erinnert, wobei sie die Kosten der Ausfertigung zu tragen haben, oder mit Warteboten belegt.

Jeder Geistliche hat seiner Collectengeldersendung einen Sortenzettel mit gleichartiger Nachweisung der verschiedenen Münzsorten beizufügen, auch das Paket mit dem Kirchensiegel wohl zu versiegeln, und auf die Außenseite desselben den Gesammtbetrag des inliegenden Geldes zu bemerken.

Publ. ObC. 1819. 16. März.

2) Collecten für das Waiseninstitut, welche in den an den zweiten Tagen der drei hohen Feste, an den Bußtagen und am 18ten October ausgestellten Becken gesammelt werden,

sind jedes Mal zu Johannis mit einem Lieferschein (s. Beil. Nr. 2.) einzusenden.

3) Die Collecte für die Hilfskasse zur Verbesserung geringer Schulstellen besteht in der Einsammlung vestitehender Abgaben von Taufen und Trauungen, und zwar

a. bei Trauungen:

α) von einem Häusler 4 Gr.

β) von einem Bürger oder Bauer 8 Gr.

γ) von Honoratioren 1 Thlr.

δ) von einem wirklichen Rathe oder Beisitzer eines Landescollegiums und weiter hinauf, 2 Thlr.

b. bei Kindtaufen:

Nach eben dieser Stufenfolge 1 Gr., 2 Gr., 8 Gr., 16 Gr.

Für die richtige Abentrichtung und Bescheinigung dieser Abgabe ist von Seiten der Geistlichkeit, bei Erhebung der Stolgebühren, mit Sorge zu tragen.

Publ. ObC. 1817 28. Febr.

Die Beträge sollen in Conventionsgelde erhoben und berechnet werden; die Einsen=

bung geschieht zu Ostern und Michael mit Angabe der einzelnen Posten; im Fall Nichts eingegangen, ist ein Vacatschein (s. Beilage Nr. 3.) einzusenden.

Circ. ObC. 1817 10. Dec.

VII. Amtliche Berichtserstattungen.

§. 64.

Außer den durch die vorgesetzten Behörden besonders abverlangten Berichten, gelten als ständige Berichtserstattungen (s. §. 76. 3.):

a) über die gemachten Schenkungen an Kirchen, Schulen und fromme Anstalten, jedes Mal zu Ende Novembers;

Circ. ObC. 1819. 11. Nov.

b) über den Fortgang der Sonntagsschulen und den wöchentlich dreimaligen Schulbesuch, zu Anfange des Jahres;

Deßgl. 1819 1. Mai.

c) über das abgehaltene Aernteexamen (s. oben §. 54. c.), nebst Inserat-Bericht über den bisherigen Zustand der Obstschulen jedes Ortes.

Deßgl. 1815 17. März.

In diesem Berichte hat sich der Prediger vorzüglich über den dermaligen Zustand der

Schule überhaupt, sowohl hinsichtlich des Wissens, als der Sittlichkeit der Kinder, über das bemerkte Fortschreiten oder Zurückkommen der Anstalt im Verhältniß zu dem letzten Schuljahre, über die Lehrgaben und Lehrfähigkeit des Lehrers, über das wahrgenommene Fortbilden oder Zurückschreiten desselben, über Beachtung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Gemeinde rc. mit heraus zu lassen, und sich überhaupt über das örtliche Schulwesen so zu verbreiten, daß sich daraus sowohl der jedesmalige Zustand des Schulwesens, als auch der fleißige Schulbesuch und die fortwährende Theilnahme an der Jugendbildung von Seiten des Geistlichen erkennen lasse.

Publ. ObC. 1821 24. Jul.

d) über die Collateral-Erbschaftsfälle in tabellarischer Form, zu Ende des Jahres (s. unt. Beil. Nr. 4.)

e) über den kirchlichen und religiösen Zustand der Gemeinden zu Ende jedes Jahres:

1. welche Veränderung mit dem Personal der Pfarrer oder Schullehrer im Laufe des Jahres vorgegangen? Hierher gehören Beförderungen, Todesfälle, Versetzungen, neue Anstellungen u. s. w., ingleichen was für

Pfarr- und Schulwittben und Waisen, auch Candidaten der Theologie in der Diöces leben? Welche von jenen besondere Unterstützung bedürfen, und woher sie zu nehmen?

2. mit welchem Erfolge ein jeder Geistliche sein Amt verwalte? ob ein besonderer Segen oder Unsegen dabei zu bemerken, und aus welchen Gründen? Was noch zu wünschen sei? Ob Krankheit Einen oder den Andern an seiner Amtswirksamkeit gehindert habe? Alles, was die Schullehrer betrifft, soll hier nur im Allgemeinen, special aber in dem Schulberichte (s. oben §. 74. c.) erinnert werden;

3. ob Predigervereine bestehen, und unter welchen Modificationen? welcher Nutzen sich davon kundgebe? welche Gesichtspuncte dabei sonderlich verfolgt werden? Was in solcher Hinsicht von den Schullehrern zu sagen, von ihren Conferenzen, Lesecirkeln und dgl. gehört in den Schulbericht.

4. wie der religiöse Sinn der Gemeinden beschaffen? ob er rück- oder vorwärts schreite? woraus solches erhelle? was hieran Schuld? wie wohl zu helfen?

5. wie es um die geistl. Gebäude stehe? was im alten Jahre Bedeutendes geschehen?

was zu thun im nächsten Jahre am Nöthigsten? ob Brandunglück vorgekommen? ob neue Kirchen eingeweihet worden?

6. wie es um das Kirchenvermögen stehe? ob es im Wachsthume oder Abnahme? wie im letzteren Falle zu helfen seyn möchte?

Circ. ObC. 1822 1. Aug.

Ueber den Instanzenzug und die Courtoisie, s. unten §. 66. 3.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplin der Geistlichen und ihren bürgerlichen Rechtsverhältnissen.

---

§. 65.

1) Es sollen die Pfarrer und Kirchendiener nicht allein in der Lehre rein und richtig, in ihrem Amte treu und fleißig seyn, sondern auch

in ihrem Leben und Wandel, Worten und Werken, Geberden, Kleidungen und allem Andern sich ehrbarlich, gegen männiglich freundlich, züchtig, nüchtern, bescheiden und demüthig, und in Summa allenthalben und in Allem christlich und also verhalten, daß sie Niemand, besonders ihren Pfarrkindern, keinen Anstoß noch Aergerniß geben, sondern männiglich mit guten Exempeln vorangehen.

Insonderheit werden sie sich vor aller fleischlichen Ueppigkeit und daraus folgenden Verdachtes hüten, Fressens, Saufens, Spie-

lens, Zankes, Haders, unversöhnlichen Hasses, wie auch des allzuvielen Spazierengehens oder unnöthigen Reisens, bevorab der Tabernen und Schenkhäuser gänzlich enthalten, und da sie noch ledig, sich in den heil. Ehestand begeben, und darinnen in christl. Liebe und Einigkeit unverweislich bezeigen.

Daneben sollen sie auch unter einander sittsam, und mit ihren Collegen friedlich leben, sich nicht in fremde Händel, die nicht ihres Berufs sind, mengen, nicht Gezänk und Streit unter den Leuten anrichten, die Diakoni ihre Pastoren, und sie beide ihre Superintendenten in gebührenden Ehren halten, ihnen in allen billigen Sachen gehorsam seyn, sie nicht bei der Gemeinde verkleinern, Nichts wider sie practiciren oder Rotten anrichten, die Obrigkeit oder den Pöbel nicht wider sie verbittern oder verhetzen, der Hoffnung, sie endlich müde zu machen, oder gar auszubeißen.

2) Es sollen auch die Pfarrer sich aller unehrlichen Handthierungen, wie auch des Wein- und Bierschenkens, Kaufmannschaft, Vorkaufs auf Wucher und

dergl. Händel, sonderlich aber des Advocirens gänzlich enthalten;

K. O. II. 18. §§. 1, 2, 3, 6. Mandat 1731 11. Sept., deßgl. des Fruchthandels u. Branntweinbrennens.

Circ. ObC. 1745 7. Jul.

auch Mühlen sollen sie nicht erkaufen, und die, welche dergleichen besitzen, solche zu verkaufen und sich davon loszumachen gehalten seyn.

Ebendas.

3) In der Kleidung sollen sie sich mit ihren Weibern ehrlich halten.

K. O. II. 18. §. 4. Circ. ObC. 1794 1. Apr. Publ. ObC. 1817 29. April.

Jeder ordinirte Geistliche, er sei nun eigentlicher Pfarrer, oder auch nur Pfarrgehilfe, hat sich allen seinen geistl. Amtsverrichtungen nur in vollständiger schwarzer Kleidung zu unterziehen.

Vollständig muß er auch dann gekleidet erscheinen, wenn er, an seinem oder einem fremden Orte, an gottesdienstlichen Versammlungen oder Handlungen mit bestimm-

ter Absicht auch nur als Zuhörer oder Zeuge Antheil nimmt.

Außerdem und im gemeinen Leben muß da, wo er, ohne den Anstand zu verletzen, auch ohne schwarzen Rock erscheinen kann, doch jederzeit schwarze Weste und Unterkleider, und einen dunkeln Frack oder Oberrock mit dunkeln Knöpfen tragen, so daß er stets im Aeußerlichen als Geistlicher zu erkennen ist.

Daneben hat er auch den Anstand in so weit sorgfältig zu wahren, daß er sich jeder unziemlichen Kopfbedeckung (wie z. B. der Tuch- und Sammetmütze) jeder auffälligen Tracht des Haares, jeder eiteln Zierrath (wie z. B. glänzender, über Brust und Achsel gezogener Uhrbänder), jeder unschicklichen Form der Beinkleider (wie z. B. der über die Stiefeln gezogenen Plauderhosen) u. s. w. gänzlich enthalten, und durch sein ganzes Aeußere die Sittsamkeit und Bescheidenheit an den Tag lege, welche denen ziemt, die sich vor Allem vor der Welt tadellos erhalten sollen.

Circ. ObC. 1822 23. Jul.

Google

§. 66.

1) **Die Official-Disciplin**, d. h. die Aufsicht über der Kirchen- und Schuldiener Lehre und Wandel, deren Belohnung und Correction bis zur Bestrafung mit dem Pfarrgehorsamme inclus. (indem wegen Translocation, Suspension und Remotion der Geistlichen an Serenissimum zu berichten ist), die Beurtheilung der Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt und der Auctorität der Schullehrer, **gehört vor das Ober-Consistorium.**

Weim. Consist. Ordn. 1804 24. Jun.

Bei dem **niedern Klerus** ist die erste Instanz der Ortsgeistliche, die zweite der Superintendent, die dritte das ObC. — Bei den **Pfarrern** ist der Superintendent die erste, der Gen. Superint. die zweite, das ObC. die dritte Instanz.

Vorl. Super. Ordn. §. 7.

Jeder **inländische Candidat** hat sich jährlich ein Mal bei dem Superintendent der Diöces, worin er sich aufhält, eben so **jeder in die Diöces ziehende**, oder zu **wesentlichem Aufenthalte eine Zeit lang darin verweilende Candidat**

persönlich darzustellen. Wenn es unterbleibt, kann der Superintendent ihn zu sich bescheiden. Ebndſ. §. 14.

2) Der Instanzenzug ist folgendermaßen geordnet:

Alle Anliegen und Gesuche in reingeistlichen, Kirchen- und Schul-, Disciplinar-, auch resp. Ehe- und andern dergl. Angelegenheiten sollen jedes Mal in erster Instanz bei der betreffenden Superintendentur angebracht, und zunächst von daher Entschließung oder Remedur, oder nach Befinden Berichtserstattung an das Ober-Consist. erwartet werden.

Im Falle jedoch eine dem Diöcesan untergeordnete geistliche Person aus besondern Gründen die Instanz der Superintendur übergehen zu dürfen Ursache zu haben glauben sollte, so soll solcher Person zwar ausnahmsweise, das Großherzogliche ObC. unmittelbar anzugehen, gestattet seyn; jedoch müssen in solchen Fällen, wenn sofort das unmittelbare Anbringen im Gewande einer Beschwerde erscheint, die Beweggründe in dem einzureichenden Schreiben klar und der Wahrheit gemäß angegeben werden.

Auch soll es gedachten geistl. Personen freistehen, ein beim Superintendenten eingereichtes Gesuch oder Anbringen in hierzu geeigneten Fällen, noch überdieß mittelst besonderer an das Collegium gerichteter Fürschreiben zu unterstützen.

Gesuche um Beförderung können nach Belieben entweder direct, oder durch das Medium des Superintendenten, an das ObC. gebracht werden.

Gleiche Geschäftsgliederung soll von jetzt an auch in den nicht für den Superintendent allein, sondern auch für die gemischte geistl. Unterbehörde (Consistorialamt, Kirchencommission, geistl. Untergericht, Kircheninspection) gehörigen Angelegenheiten, z. B. geistliche Bausachen, Matrikelsachen u. dergl. stattfinden, indem auch hier ein unmittelbares Anbringen beim Gr. ObC. künftighin nur als Beschwerde, oder sonst in außerordentlichen Fällen, mit Darlegung der Gründe zulässig ist.

Circ. ObC 1322 5. Febr.

3) Die Höflichkeitsform in dem Geschäftsstyle (Courtoisie) ist durch folgende Regeln bestimmt:

a. Die Berichte an die Landescollegien und

alle Eingaben der Partheien und Privatpersonen sowohl an Landescollegien als Unterbehörden sollen Statt jeder sonstigen Titulatur bloß den Amtsnamen der Behörde, an die sie gerichtet sind, mit der Bezeichnung: „Großherzogliche" sowohl zur Anrede als Aufschrift erhalten.

b. Bei den Landescollegien wird der Ehrerbietungstitel „hochpreißliche" oder „hochverehrliche", bei Commissionen und Deputationen „hochlöbliche", bei den Justiz-Unterbehörden, Rentämtern und Stadträthen „wohllöbliche" beigesetzt, welcher am Schlusse wiederholt, und worauf sodann in derselben Abstufung

c. mit resp. „unterthänig, gehorsamst, gehorsam" unterzeichnet wird.

d. Jede an eine Oberbehörde gerichtete Eingabe muß, außer der schon längst (Publ. 1805 14. Septbr.) vorgeschriebenen kurzen Inhaltsanzeige auf der ersten Seite, links unter der Anredeformel, noch — so oft sie durch eine ergangene Verfügung derselben Oberbehörde veranlaßt worden — die Beziehung auf die Nummer und den Buchstaben der ergangenen Verfügung enthalten. Z. B.:

Digitized by Google

zu 1413 A.

Jena, den 13. Aug. 1813.

„Das Amt Jena berichtet in der
„Camsdorfer Frohnirrung.

e. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei der Unterzeichnung des Berichtstellers der Vor- und Zuname nicht mit Chiffern, sondern deutlich ausgeschrieben werde.

§. 67.

Bei allen Untersuchungen, die nicht bloß einen Dienstfehler betreffen, selbst bei Excessen in der Kirche oder auf dem Kirchhofe; bei allen Processen, summarischen und ordentlichen, und allen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche Geistliche und Schullehrer, oder auch Kirchen- und Schulgüter, Kirchstühle (außer bei Beunruhigungen in der Kirche durch zänkische Personen; wo die Klage an jedes Ortes Obrigkeit gelangen soll, s. Kirchenstuhlordn. 1700 §. XXV.) u. dergl. betreffen,

stehen die Geistlichen nebst den Ihrigen als canzleischriftsäßig unter der Landesregierung.

S. Weim. Consist. Ordn. 1804.

Die Unter-Consistorien und geistlichen Unter-Gerichte (Consistorial-Aemter) sind in Ansehung

der ihrer Competenz unterworfenen Personen und Sachen nach eben diesem Verhältnisse zu beurtheilen.

Ebendas.

§. 68.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechtsverhältnisse ist zu bemerken:

Die geistlichen Güter und die, welche frommen Anstalten gehören, sind steuerfrei.

Das Bürger- und Nachbarrecht kann ihnen nicht versagt werden, wenn sie etliche Erbgüter sich, ihren Weibern und Kindern zum Beßten kaufen wollen;

bei diesen Gütern sollen sie, wie jeder Unterthan, die Abgaben tragen; doch von allen persönlichen Bürden frei seyn;

K. O. II. 19. §. 2.

zur Pferdefrohne sollen sie jedoch indistincte anzuhalten seyn;

Circ. ObC. 1785 15. Dec.

auch entweder eigene Wächter halten, oder gegen Bezahlung den ordinären Wächter für sich wachen lassen.

Mandat d. 13. Febr. 1719.

Der Abgabe des Schlacht- und Brau-Impostes sollen sie sich nicht entziehen; in vorkommenden Fällen der bedrohten Execution ist mit Angabe der Zahlungs-Fähigkeit oder Unfähigkeit schleunig an das ObC. zu berichten.

Circ. ObC. 1818 6. Aug.

Die Uebernahme von Vormundschaften im Allgemeinen ist verboten;

doch ist ihnen die Annahme von Vormundschaften über Wittben und Waisen der Geistlichen gestattet, wenn sie ohne Entgeld geführt, und nicht mehr als zwei Vormundschaften von einem Individuum angenommen werden.

Circ. Ord. 4. Mai 1819.

Das Patent vom 27. Jan. 1757, worinne alle Assignationen und Arreste auf Besoldungen und Tractamente der Civil- und Militair-Bedienten verboten werden,

soll nicht auf die Geistlichen erstreckt werden.

Rescr. an d. ObC. 13. Febr. 1761.

Fünfter Abschnitt.

Von der Besoldung der Geistlichen.

§. 69.

1. Immunitäten u. Bevorrechtungen.

a. Es soll, nach Gelegenheit des Ortes, einem Pfarrer drei oder vier Stück Vieh schüttfrei gelassen, das andere aber dem Hirten verschüttet werden. Wäre aber an einem Orte hergebracht, daß einem Pfarrer Mehreres oder Alles schüttfrei gelassen, so soll es dabei sein Bewenden haben.

K. O. II. 19. §. 17.

b. Den Pfarrern und Schuldienern auf dem Lande, wenn selbige wenig oder gar keine Länderei besitzen oder zu genießen haben, wird hiermit und zwar einem Pfarrer zehn Paar, einem Schuldiener fünf P. Tauben halten zu dürfen erlaubt.

Circ. LReg. 1766 2. Oct.

§. 70.

2. Fixe Geldbesoldung.

a. Es soll hinführo ein jeder eingepfarrte Hauswirth für sich und die Seinigen quartaliter vier Pfennige unweigerlich entrichten, welche jedes Orts Dorfrichter oder Heimbürge von den Eingepfarrten einzubringen und dem Pfarrer, nebst einem richtigen Verzeichnisse, zuzustellen schuldig seyn soll; wo aber ein Mehreres hergebracht, soll es dabei bleiben.

K. O. II. 20. §. 3.

b. Deßgleichen sollen die Häusler, Gärtner und Hausgenossen, an Statt des Decemzinses u. s. w., über den gewöhnlichen Quartal-Pfennig dasselbe auf gleiche Weise geben.

Ebendſ. §. 4.

c. Da auch Hüfner oder andere Bauern vorhanden, die zwar Ackerbau haben, aber dem Pfarrer keinen Decem oder Zinse, sondern allein Brod und den gewöhnlichen Quartalpfennig gegeben hätten, sollen sie außerdem dem Pfarrer von jeder Hufe einen Groschen zu entrichten gehalten seyn.

Ebendas. §. 5.

§. 71.

3. Benutzung liegender Gründe.

a. Feldgüter.

1) sie bleiben steuerfrei (s. ob. §. 68.);

2) dieweil auch an etlichen Orten Dotales, d. i. Dienst- oder Frohnleute verordnet, so sollen diese, daß sie solche Dienste willig und fleißig verrichten, durch die Visitatores ermahnt und durch jedes Ortes Obrigkeit ernstlich dazu angehalten werden.

K. O. II. 9. §. 1.

3) Da aber keine Dotalen vorhanden, sollen die Anspänner und Handarbeiter den Pfarrern und Schulmeistern um einen billigen Lohn vor Andern dienen, und da sie sich darüber nicht vereinigen könnten, soll er von den Unterbehörden, und selbst vom OberC. ermäßiget werden.

Ebendas. §. 2.

4) Die Pfarrgüter sollen ohne Vorwissen des ObC. nicht verkauft, vertauscht, als Laßgut ausgethan, oder auf andern Wegen veräußert werden.

Ebendſ. §. 10.

5) Es soll Niemand, um zu einer Pfarre

zu gelangen, zu Gunsten des Patrons, Etwas von der Pfarrnutzung schwinden lassen.

Ebends. 12.

6) Die Pfarrgüter, Fischwasser und dergl. sollen richtig versteinigt, und jährlich ein Mal von den Kirchenvätern besichtigt werden.

Ebends. 12. §. 2.

7) Weil sich ergeben, daß die Pfarrer, so sie eigne Aecker besitzen, denselben an Düngung zulegen, und die Pfarräcker in Abnahme kommen lassen: so soll die Obrigkeit jedes Ortes mit Fleiß daran seyn, daß solches gänzlich abgeschafft und die Pfarräcker jährlich gebessert werden.

Ebends. 14. §. 6.

§. 72.

b. Hölzer.

1) In den Pfarrhölzern sollen die Pfarrer nicht eigenmächtig hauen lassen;

Ebends. 13. §. 1.

2) sondern ihr Feuerholz auf Anweisung der Forstbedienten und Altarleute jedes Orts also haben, daß die Gehölze in guter Besserung bleiben, daraus ohne Vorwissen Nichts

verkauft, sie auch von unmäßigem Gebrauch abgehalten werden.

Forst-Ordn. 1646 9. Jun.

§. 73.

c. Wohnungen.

1) Ueber Pfarr- und Schulwohnungen soll ein Inventarium aufgenommen, dasselbe bei jeder Kirchenrechnung revidirt, und in Gemäßheit desselben die Gebäude vom Nutznießer oder dessen Erben wieder übergeben werden, außer was durch die Zeit, ohne Zuthun des Usufructuarii zu Grunde gegangen.

Verordn. 1762 27. Mai.

2) Ueber drei Alteschocke sollen sie ohne Vorwissen der höhern Behörde nicht verbauen.

Ebendas.

3) Nach Nothdurft soll jedem Pfarrer in seiner Behausung ein Studierstüblein gebauet werden.

K.O. II. 14. §. 8.

§. 74.

d. Naturalien.

1) Getraidezins soll, wo möglich, auf

ein oder zwei Tage in des Pfarrers oder Custodis Haus gebracht, und allda in Beiseyn des Richters oder Heimbürgens gemessen werden, damit man sehe, daß ein Jeder tauglich Getraide, und so gut es ihm gewachsen und er selbst säen möchte, unausgesondert und an rechter Währung liefere.

K. O. II. 20. §. 1.

2) Vom Zehend-Acker soll nicht eher Etwas heimgeführt werden, es sei denn dem Pfarrer gemeldet und ihm das Seinige gehörig überliefert worden. Es sollen auch Pfarrlehen nicht geschwächt, kein Arth-Acker zu Holz oder Trift, kein Wein-, Hopfen- und anderer Garten, ohne des Consistoriums Vorbewußt und Verwilligung, zu Arth-Acker gemacht oder sonst verändert werden. Ebends. §. 2.

§. 75.

c. Accidenzien.

1) Ob zwar Niemand für Reichung des hochw. Sacraments der Taufe und des Nachtmahls den Kirchendienern Etwas zu geben schuldig, so bleibet es doch bei jedes Ortes rechtmäßigem Herkommen;

Ebends. §. 6.

welches aber, damit Niemand zur Ungebühr beschwert werden könne, von dem Consistorium zu untersuchen ist.

Pol. Ordn. 1727 19. Jul.

2) Von der Durchführung fremder und resp. aus einer andern Parochie kommenden Leichen wird allen Geistlichen untersagt, die in solchen Fällen üblich gewesenen Stolgebühren zu fordern; dagegen wird deren Forderung gestattet:

α) an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet;

β) an dem Orte, wo die Leiche zur Erde bestattet wird, und

γ) nur da, wo beim Durchführen einer Leiche durch einen Ort der Empfang und die Begleitung der Geistlichen und Schule, auf ausdrückliches Verlangen, Statt findet.

Circ. ObC. 1817 10. Dec.

3) Die Accidenzien müssen in Conventionsgelde bezahlt werden.

4) In geistl. Besoldungs- und Matrikel-Sachen (welche eigentlich vor die Kirchen-Commission gehören),

kann der Superintendent eine vorausgehende nähere Sachforschung eintreten

lassen, und wenn er den Anstand heben, die Irrung erledigen kann, ohne daß die Sache vor die Kirchencommission gebracht zu werden braucht, so mag er dieß thun.

Vorläuf. Superint. Instruct. §. 12.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Zu §. 36.

Das kanonische Recht, welchem die Protestanten in Ehesachen folgen, stellt bei Bestimmung der Verwandtschaft **in der geraden Linie** die Regel auf:

„ so viel Personen in der Reihe der
„ Zeugungen sind, den gemeinschaftli-
„ chen Stamm ausgeschlossen, so viel
„ Grade der Verwandtschaft sind unter
„ ihnen. “

In der **gleichen Seitenlinie**:

„ in welchem Grade die eine Person,
„ von welcher die Frage ist, von dem
„ gemeinschaftlichen Stamme absteht,
„ in eben dem Grade ist sie auch mit
„ der andern verwandt. “

In der **ungleichen Seitenlinie**:

„ in welchem Grade die entferntere
„ Person von dem gemeinschaftlichen

„ Stamme absteht, in eben dem Grade
„ ist auch die andere mit ihr ver-
„ wandt.“

z. B.

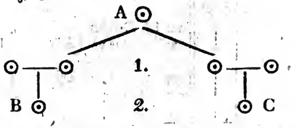

Hier ist B von A, und C von A gleichweit entfernt; also im zweiten Grade gleicher Seitenlinie mit einander verwandt.

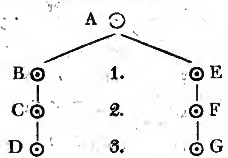

G steht vom gemeinschaftlichen Stamme A im dritten Grade ab, und ist sowohl mit B als C im dritten Grade ungleicher Linie; mit D aber im dritten Grade gleicher Linie verwandt.

Digitized by Google

II.

Zu §. 63. Schemata zu Lieferscheinen über die für das Waisen-Justitut gesammelten Collecten.

(Auf einen halben Bogen auszufertigen.)

Thlr.	gr.	pf.	
			am 18. October
			am Bußtage vor Weihnacht }18
			am Weihnachtsfeste
			am Bußtage nach Ostern
			am Osterfeste }18
			am Pfingstfeste

Sa:

und zwar in nachstehenden Münzsorten:

Thlr.	gr.	pf.	
			grobes Silbergeld
			Groschen und Sechser
			gute Vier-, Drei- und Zweipfennig-Stücke
			vollgiltige Pfennige
			verrufene Pfennige, 1 Stück für 1 Pfennig
			gute Heller, 2 Stück für 1 Pfennig, nnd
			schlechte Heller, 3 Stück für 1 Pf. gezählt.

S. uts.

eingelegt, auch den .. Juni 18.. an dasselbe eingesendet worden.

Welches attestiren

N. N. (Pastor des Orts)

N. N. (Kirchenvorsteher oder Altarmann).

III.

Zu §. 63. 3.

A.

Liefer schein

über die Abgaben zur Hilfscasse für die Verbesserung geringer Schulstellen, sowohl von Trauungen, als Taufen, aus

N. N., Kirchspiel N. N.

zum Termine Ostern (Michael). 18..

a) von Trauungen:

Thlr.	gr.	pf.	
—	8	—	von N. N., Bauer allhier
—	4	—	von N. N., Häusler in N. N.
—	12	—	Summa, a) von Trauungen.

b) von Taufen:

Thlr.	gr.	pf.	
—	1	—	von N. N., Häusler in N. N.
—	2	—	von N. N., Bauer allhier
—	3	—	Summa: b) von Taufen
—	12	—	— a) von Trauungen.
—	15	—	SS. in Conventionsgeld.

N. N., d. 1. April (1. Oct.) 18..

N. N., Pfarrer.

N. N., Cantor.

B.

Daß in

N. N., Kirchspiel N. N.

in dem verflossenen halben Jahre von Ostern bis Michael d J. (Michael v. J. bis Ostern d. J.) keine Abgabe zur Hilfskasse für die Verbesserung geringer Schulstellen, sowohl von Trauungen, als Taufen, existent worden ist, wird mit diesem

Ausfallscheine

bescheinigt.

N. N., d. 1. April (1. Oct.) 18..

N. N. Pfarrer.

N. N. Cantor.

Sachregister.

A.

Abendmahl, Administration desselben, §. 31. ff.
Abgang der Geistlichen vom Amte §. 8.
Abkündigungen, s. Bekanntmachungen.
Accidenzien §. 75.
Achtzehnte October, Feier desselben, 20.
Aernte-Examen, s. Schulprüfung.
Aerntefest, 20.
Altarleute 48.
Anstellung der Geistlichen 1.
Armuths-Zeugnisse 58.
Aufgebot 39.

B.

Begräbniß 43.
Bekanntmachungen von der Kanzel, §. 18.
Beichte 31.
Berichte, ständige, 64.
Besoldung der Geistlichen 69.
Büchse bei Taufen und Hochzeiten 49 b.
Bußtage, Feier derselben, 20.

C.

Capitalien, Ausleihung derselben, 49 i., 50 c.
Catechismus-Examina 19.

Circular-Predigten, 13.
Collateral-Erbschaften, Abgabe davon, 64. d.
Collecten, 63.
Colloquium, 2.
Communion, s. Abendmahl.
Confirmation der Katechumenen, 28.
Conscriptions-Pflichtige, s. Ortslisten.
Conventikel, 22.
Courtoisie bei Berichten, s. Berichte.
Cymbel, 49. a.

D.

Danksagungen, s. Bekanntmachungen.
Degradation der Geistlichen, 8.
Disciplin der Geistlichen, 65.
Dotalen der Pfarrgüter, 71. 2.

E.

Ehen, gemischte, 37.
Ehe-Irrungen, 41.
Ehezeugnisse, 38. 42. 1 c., 60.
Einspruch bei Aufgeboten, 40.
Einweihungen der Kirchen, 47. 1.
— — der Orgeln und Gottesäcker, 47. 2
Examen pro candidatura und minist., 1.

F.

Familien-Register, 61.
Feldgüter, 71.
Feste, kleinere, 13, 20.
Forum der Geistlichen, 66. ff.

G.

Gevattern, s. Taufzeugen.
Gottesäcker, 44. 5.
Gottesdienst, Einrichtung desselben, 12.
Gnaden-Halbjahr, 9.
Gräber, Grabstätten, 44. 1—3.
Grade, verbotene, der Blutsfreundschaft, 36.
Grundstücke, 49. h.
Grüner Donnerstag, Feier desselben, 20.

H.

Hölzer, 72.
Hospitäler, 56.

J.

Immunitäten der Geistlichen, 69.
Instanzenzug, 66. 2.
Integrität der Verlobten: bürgerl. 34., canon. 35.
Inventarium bei den Pfarreien, 5.
Investitur der Geistlichen, 3.
Jura scholae et stolae, 42.

K.

Kinder der Pfarrer, 9.
Kirchenbücher, 60.
Kirchengebete, 16.
Kirchenhölzer, 49. f.
Kirchenmusik, 15.
Kirchenstühle, 49. c.
Kirchenvermögen, 48., 49.
Kirchenvorsteher, 48.
Kirchgang der Wöchnerinnen, 27.

Kirchhöfe, s. Gottesäcker.
Kirchrechnungen, 51.
Kirchweihfeste, Feier derselben, 23.
Kleidung der Geistlichen, 65. 8.
Kranken-Communionen, 32.
Kranke, Sorge dafür, 57.
Kränze, Kronen und Kreuze auf die Särge, 45. 1.
Kupfermünze, Werth derselben, 49. a.

L.

Leben und Wandel der Geistlichen, 65.
Läuten bei Abend-Begräbnissen, 45. 5.
— bei Absterben von Kirchenpatronen, 45. 7.
Lehngeld-Einnahme, bei den Kirchen-Aerarien, 49. e.
Lehrform, worauf die Geistlichen zu verpflichten, 22.
Leichensteine, 44. 6.
Lieder, Wahl derselben, 14.

N.

Niederlegung, freiwillige, des Amtes, 8.
Nothtaufe, 25.

O.

Orgelspiel, 14.
Ortslisten über die Militair-Pflichtigen, 62.

P.

Pathen, s. Taufzeugen.
Pfarrgüter, Sicherung u. Benutzung derselben, 71. f.
Pfarrvergleich, 4.
Pferdefrohne ist zu leisten, 68.

Pietisten-Unwesen, 22.
Predigt, Dauer und Einrichtung derselben, 13.
— in den Wochenkirchen, 21.
— der Studenten, 13.
Proselytenmacherei, 46.

R.

Rathspredigt, 20.
Rechtsverhältnisse, bürgerliche, der Geistlichen, 68.
Reformationsfest, Feier desselben, 20.
Reisen der Pfarrer, 65.
Reste bei dem Kirchenvermögen, 48. 2.

S.

Schulaufsicht, 52.
Schulferien, 55.
Schulgeld von confirmirten Kindern, 29.
Schullehrer, 52.
Schulprüfung, 54., 64. c.
Schulunterricht der Geistlichen, 53. b., 64. b.
Schulversäumnisse, 52.
Schulvorstand, 52.
Seelenregister, 60.
Sonntagsschulen, 53., 64. b.
Substituten, 8.
Suspension, §. 8.
Symbolische Bücher, 22.

T.

Tauben dürfer Pfarrer u. Schullehrer halten, 69. b.
Taufe, Zeit und Ort derselben, 23.
Taufhandlung, 24.

Taufe der Kinder aus gemischten Ehen, 25.
Taufzeugen, Zahl und Beschaffenheit derselben, 23.
Texte, vorgeschrieben zu Predigten, 13.
Todten-Denkmale, Inschriften derselben, 44. 6.
Transport der Candidaten und Pfarrer bei Versetzungen, 7.
— — der Vicarien, 11.
Trauerzeit, Dauer derselben, 34. 6.
Trauung, 33., 42.

U.

Uebertritt von einer Kirche zur andern, 46.

V.

Verehrungen an Kirchen u. Schulen, 49. d., 64. a.
Verlesen der Episteln und Evangelien, 17.
Vicarien der Pfarrer, 11.
Vormundschafts-Uebernahme, 68.

W.

Waisen-Institut, 59.
Wittben der Pfarrer, 9.
Wochenkirchen, 21.
Wohnungen der Geistlichen, 73.

Z.

Zehend, 74. 2.
Zeugnisse, kirchliche, 60.; s. Ehezeugnisse.
Zinsen, Erb- und andere, 49. g., 74. 1.

Digitized by Google

Digitized by Google